

Land Power Revue der Schweizer Armee, Nr. 2, Juni 2005

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sto.

LAND POWER REVUE

DER SCHWEIZER ARMEE
DE L'ARMEE SUISSE

Politik

**Raumsicherungsoperationen und Verbundsystem
innere Sicherheit** Urs von Daeniken

Teilstreitkraft Heer

Doctrine des Forces terrestres Dominique Andrey
Raumsicherungsoperationen Michael A.J. Baumann

Ausländische Armeen

**Il concorso dell'Esercito italiano alle autorità
di pubblica sicurezza** Giorgio Battisti

Geschichte

Der «Steiner Aufstand» 1942
Hans Rudolf Fuhrer und Filip Vincenz

ETH-Bibliothek



EM000005331952

Beilage zur ASMZ 6/2005

Luc Fellay **3**

Michael A.J. Baumann **4**

Urs von Daeniken **5**

Dominique Andrey **8**

Michael A.J. Baumann **11**

Giorgio Battisti **19**

Hans Rudolf Fuhrer
Filip Vincenz **25**

Avant-propos

Editorial

Politik

Raumsicherungsoperationen und Verbundsystem innere Sicherheit

Teilstreitkraft Heer

Doctrine des Forces terrestres

Raumsicherungsoperationen

Ausländische Armeen

Il concorso dell'Esercito italiano alle autorità di pubblica sicurezza

Geschichte

Der «Steiner Aufstand» 1942

Die hier dargelegten Analysen, Meinungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind ausschliesslich die Ansichten der Autoren. Sie stellen nicht notwendigerweise den Standpunkt des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder einer anderen Organisation dar.

Die Artikel der Land Power Revue können unter Angabe der Quelle frei kopiert und wiedergegeben werden.

Herausgeber: KKdt Luc Fellay, Kdt Heer

Joint-Redaktions- kommission:	Br aD Rudolf Läubli	Vorsitz, Redaktor ASMZ
	Oberst i Gst Michael A.J. Baumann	Chef Heeresdoktrin
	Dr. Michael Grünenfelder	Chef Luftwaffendoktrin
	Oberst Hans Dickenmann	Chef Planung – Projekte – Versuche Heer
	Oberst Beat Neuenschwander	Chef Planung – Projekte – Versuche Luftwa
	Oberstlt i Gst Alain Vuitel	Chef Militärdoktrin der Armee

Verlag und Druck: Huber & Co. AG, Grafische Unternehmung und Verlag, 8501 Frauenfeld

Beilage zur «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» ASMZ, Nr. 6, Juni 2005



... der Piranha IV.

Fotos: MOWAG

Es stellen sich zum Konzept der Gegenkonzentration weitere Überlegungen: Wer setzt die Gegenkonzentration um? – Es müssen wohl die zum Erhalt der Verteidigungskompetenz (*savoir-faire*) verbliebenen Aufwuchskerne sein. Spätestens beim Bezug einer Gegenkonzentration (dynamische Raumsicherungsoperation) und somit

im Übergang zu Verteidigungsoperationen **muss** die Armee aber aufgewachsen sein. Das bedeutet, dass Regierung und Parlament Jahre zuvor die Zeichen der Zeit erkannt und die notwendigen Beschlüsse zum Aufwuchs gefasst und die Mittel dazu gesprochen haben.

6. Rollenspezialisierung

Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 8. September 2004 wird zurzeit die Rollenspezialisierung der Verbände und Stäbe der TSK Heer geprüft. Es ist das Ziel der Überprüfung, die optimal auf die Auftrags Erfüllung der Teilstreitkraft Heer zugeschnittenen Verbände zu konzipieren. Es gilt dabei vor allem, die erforderliche Einsatzfähigkeit mit den vorhandenen (also beschränkten) Ressourcen in Einklang zu bringen. Die militärischen Grunderfordernisse und damit Leitlinien der Überprüfung für die TSK Heer sind:

- Existenzsicherungseinsätze im Inland und humanitäre Hilfe, auch zusätzlich im benachbarten Ausland, jederzeit gewährleisten;
- Die umfassende Fähigkeit zur Raumsicherung mittelfristig erhalten;
- Die Verteidigungskompetenz, welche auf dem Gefecht der verbundenen Waffen basiert, heute und in Zukunft als Kernkompetenz sicherstellen. ●

Ausblick auf die geplanten Schwergewichtsthemen:



Ausgabe Nr. 3, Dezember 2005

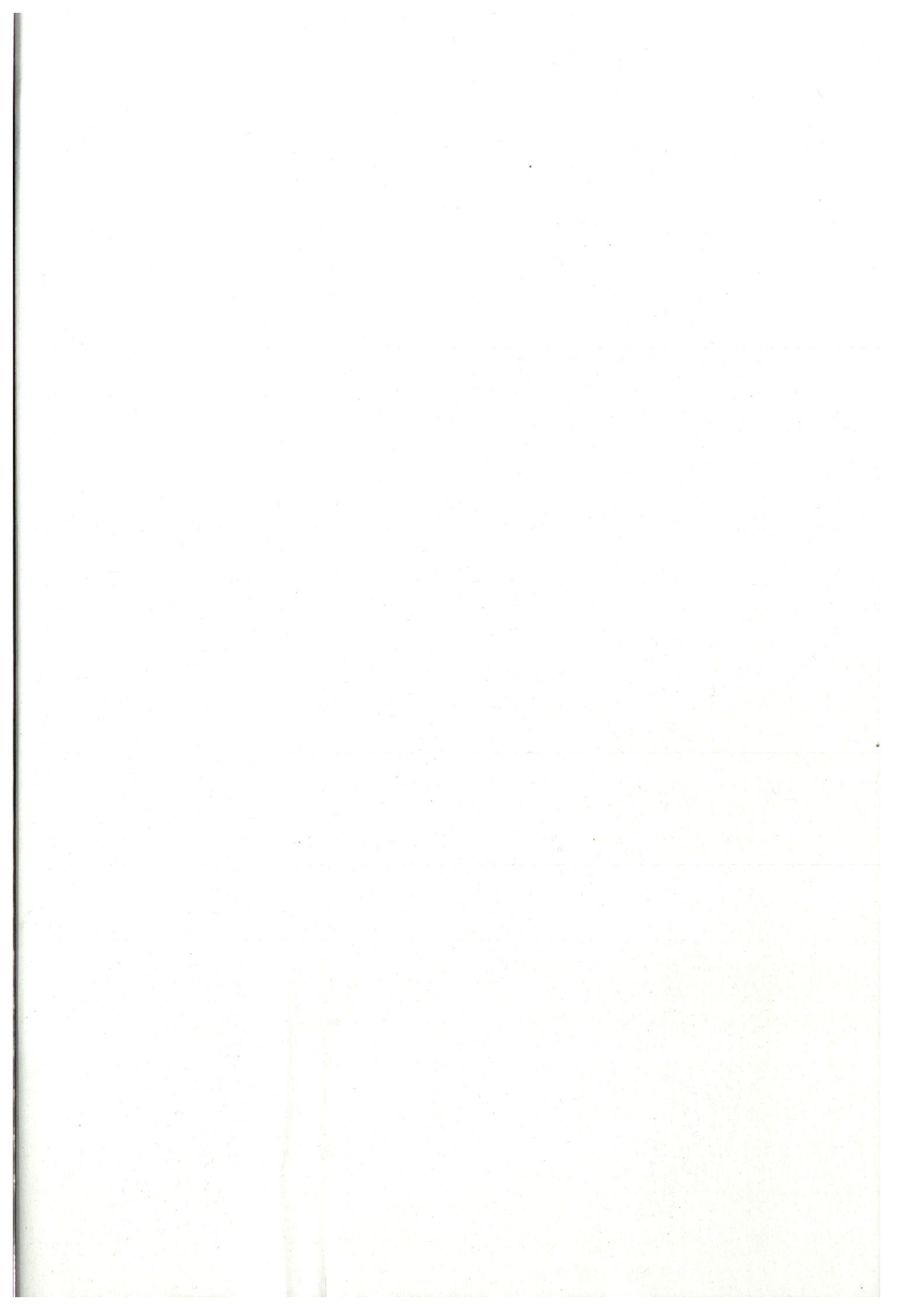
C4I ISTAR

Ausgabe Nr. 4, Juni 2006

Schutz und Mobilität

Ausgabe Nr. 5, Dezember 2006

Ausbildung



Die *Land Power Revue* ist ein offenes Forum, das Studium, Gedanken und Diskussion zur Landstreitmacht im weitesten Sinne und zu ihrer Anwendung für die Schweizer Sicherheitspolitik und Armee im Besonderen fördert.

Sie unterstützt das Heer in der

- Entwicklung von Doktrin und Konzepten
- Beitragsleistung zur sicherheitspolitischen Debatte
- Ausbildung der Kader der Armee
- Führung des internationalen Dialogs



Avant-propos du Commandant des Forces terrestres

Après le numéro 1, voilà le numéro 2! Les Forces terrestres poursuivent aujourd'hui leur action de communication en publiant le deuxième numéro de la «**Land Power Revue**». Nous voulons ainsi continuer à offrir des pistes de réflexion, à susciter le dialogue autour du développement futur des Forces terrestres.

Il est important et nécessaire de rappeler, une fois encore, que cette «**Land Power Revue**» n'est ni un

règlement ni un condensé de bases doctrinales, mais bien davantage un forum!

«Cette «**Land Power Revue**» est un forum, une plate-forme qui veut encourager l'étude, les réflexions et la discussion autour de la notion «forces terrestres».

Cette revue est donc une contribution

- au développement de la doctrine et des conceptions,
- à l'enrichissement du débat autour de la politique de sécurité,
- à l'instruction des cadres de l'armée
- et à la conduite d'un dialogue à l'échelle internationale.»

Ces propos de notre première édition n'ont rien perdu, ni de leur actualité ni de leur pertinence.

Les Forces terrestres, comme d'autres unités organisationnelles de notre Armée et de notre Département de la Défense, répondent aujourd'hui à des missions de planification, ordonnées par le Chef du Département de la Défense, de la Protection de la Population et des sports (DDPS) ou par le Chef de l'Armée – à l'instar des décisions du Conseil fédéral du 8 septembre 2004 par exemple. Ces missions ont pour horizons les années 2008, 2011. Nous avons abordé nos visions et présenté nos réflexions pour une conception des Forces terrestres à l'horizon 2011 dans le premier numéro de la «**Land Power Revue**».

Cependant les prestations actuelles des Forces terrestres font encore maintenant l'objet de nombreuses questions. Voilà pourquoi cette deuxième édition de la «**Land Power Revue**» essaie de décrire et d'explicitier le contexte des missions militaires les plus probables, à savoir les opérations de sûreté sectorielle.

Si la défense est aussi une prestation de notre armée – et les Forces terrestres y contribuent de manière essentielle – cet engagement défense est naturellement compris de tous: bien normal puisqu'il est instruit, exercé et vérifié depuis des années ... Mais il n'en va pas de même de la sûreté sectorielle.

Le contexte géopolitique européen ainsi que l'évolution des risques et menaces nous obligent à prendre au sérieux, à court et à moyen termes, les engagements de sûreté sectorielle. Nous devons non seulement les instruire et les exercer, mais aussi les communiquer, les faire comprendre, voire les faire accepter! Voilà le pourquoi de ce deuxième numéro de réflexions.

Autre aspect évoqué dans cette «**Land Power Revue**», la question de notre doctrine.

La doctrine des Forces terrestres nous appartient; elle fait partie aussi de notre collaboration aux doctrines de base de l'Etat-major de planification de l'armée.

Nous expliquons donc les procédures qui nous permettent d'élaborer notre doctrine, doctrine grâce à laquelle nous pourrions progresser de manière cohérente et crédible en direction des objectifs fixés mais aussi grâce à laquelle les Forces terrestres se positionneront par rapport à leurs partenaires.

Je me réjouis de ce nouvel échange d'idées!

Commandant des Forces terrestres
Commandant de corps Luc Fellay

Editorial des Redaktors

Es ist doch sicher unbestritten, das Verständnis der Rolle und des Wertes militärischer Verbände als staatliche Gewaltinstrumente zur Sicherheit des Nationalstaates und seiner Bürger hat sich seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes in unserer Region wesentlich verändert.

Als eine der Folgen dieses Wandels hat der Bundesrat in seiner Klausur vom 8. September 2004 politische Planungsvorgaben insbesondere zur Gewichtung der Armeeaufgaben erlassen. Neben der angestrebten Rollenspezialisierung der einzelnen Verbände der Armee geht es unter anderem auch darum, die Kapazitäten zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages zu reduzieren, dabei aber den Erhalt und die Weiterentwicklung des «Know-how» der Kernfähigkeit Verteidigung sicherzustellen. Vor allem aber soll das Schwergewicht der Anstrengungen auf die Erfüllung der Sicherungseinsätze verlagert werden.

Die vorliegende Ausgabe der Land Power Revue soll der Auseinandersetzung mit der Schwergewichtsaufgabe dienen. Der Fokus der Betrachtungen liegt dabei auf den Operationstypen Präventive- und Dynamische Raumsicherungsoperationen.

Es ist mir völlig bewusst, dass das Thema nicht mit einer Ausgabe dieser Zeitschrift umfassend dargelegt und abschliessend verarbeitet werden kann. Immerhin, die Standpunkte und die Betrachtungsweisen der Autoren dieser Ausgabe beleuchten verschiedene Aspekte der Aufgaben von staatlichen Sicherheitskräften in Krisen und Konflikten.

Im ersten Artikel setzt sich Urs von Daeniken mit der Wahrung der inneren Sicherheit als ständiger ziviler «Raumsicherungsfall» auseinander und skizziert heute erkennbare Megatrends, welche die innere Sicherheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit massgeblich beeinflussen können. Schliesslich beschreibt er auch Massnahmen, die im Polizeibereich nach den jüngsten Existenzsicherungsoperationen mit Raumsicherungscharakter – namentlich dem G8-Gipfel – getroffen wurden.

Aus einer militärischen Sichtweise heraus setzt sich Michael A.J. Baumann mit den Raumsicherungsoperationen auseinander, wie sie in den aktuell gültigen Führungsreglementen beschrieben sind. Neben der Abgrenzung zu anderen Operationstypen werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Raumsicherungsoperationen erläutert und einzelne, mögliche Konsequenzen in den Bereichen Führung und Ausrüstung aufgezeigt.

Brigadegeneral Giorgio Battisti zeigt uns auf, welche Aufgaben die Streitkräfte des italienischen Heeres zur Durchsetzung der staatlichen Interessen in Lagen haben, welche in Teilen durch eine Bedrohung geprägt sind, die wir unseren präventiven Raumsicherungsoperationen zu Grunde legen.

Seit der Gründung unseres Bundesstaates wurden immer wieder Truppen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Landesinneren aufgeboten. Hans Rudolf Fuhrer und Filip Vinzenz erläutern uns an einem erstmals auf Grund der Quellen aufgearbeiteten historischen Beispiel aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges die Vorgänge und geben uns einen eindrücklichen Einblick in den Ablauf eines Sicherungseinsatzes der Armee.

Mit dieser Zusammenstellung der Beiträge hoffen wir, einem breiteren Kreis etwas zum Verständnis des Charakters von Gewaltanwendungen durch nichtstaatliche beziehungsweise private Akteure und dem diesbezüglichen Einsatz militärischer Mittel zur Durchsetzung staatlicher Interessen beizutragen.

Michael A.J. Baumann

Raumsicherungsoperationen und Verbundsystem innere Sicherheit

Der Autor befasst sich im nachfolgenden Artikel mit den Megatrends in Bedrohungsannahmen aus ziviler polizeilicher Sicht für die nächsten Jahre. Er zeigt dabei die Abgrenzungs- und Definitionsprobleme zwischen ziviler und militärischer Lagebeurteilung und Durchführung von Raumsicherungseinsätzen auf, insbesondere mit Bezug auf das Verbundsystem innere Sicherheit. Dabei werden wichtige und in der Praxis teilweise noch unbeantwortete Fragen aufgeworfen.

Urs von Daeniken*

Wahrung der inneren Sicherheit als ständiger ziviler «Raumsicherungsfall»

Das neue Reglement der «Operativen Führung XXI» (OF XXI) (1. Januar 2004) legt nicht nur die Planung und Durchführung von Operationen der Armee dar, sondern zeigt auch und vor allem den Zusammenhang zwischen den übergeordneten politischen und militärstrategischen Vorgaben einerseits und den militärischen Führungsreglementen andererseits auf. Das ist konsequent, denn die Frage, wann so genannte asymmetrische Bedrohungslagen eine präventive Raumsicherungsoperation erfordern könnten, ist eine Frage der Szenarienbeurteilung und Entscheidungsfindung auf politischer Ebene.

Im Falle der subsidiären Sicherungseinsätze haben Politik, Polizei und Armee bei der Bewältigung von ordentlichen Grossereignissen schon Erfahrungen gesammelt. Sie sind in die Überlegungen des Projektes zur Überprüfung der inneren Sicherheit (USIS) eingeflossen. Der Bundesrat hat entsprechende Entscheide für die zukünftige Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben in Bundesverantwortung getroffen.

Das «Verbundsystem innere Sicherheit», wie es die Schweiz heute kennt, hätte im Raumsicherungsfall seine Rolle zwar noch stärker wahrzunehmen als im Fall des subsidiären Sicherungseinsatzes. Die Kantone wären letztlich aber auch in diesem Fall für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf ihrem Gebiet zuständig, und der Bund (Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesorgane) seinerseits würde nach der Bundesverfassung auch in einem solchen Falle die nötigen Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes treffen. Gerade wegen dieser Komplementarität ist das schweizerische System in besonderem Masse in der Lage, Krisen zu bewältigen.

* Urs von Daeniken, Chef Dienst für Analyse und Prävention, Bundesamt für Polizei.

Auf Grund des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) trifft der Bund vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig die Gefährdungen wie Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus zu erkennen, die auch bei der operativen militärischen Planung im Vordergrund stehen. Diese Massnahmen betreffen auch die Nonproliferation und die Unterstützung der Behörden im Kampf gegen die organisierte Kriminalität. Als solche vorbeugenden Massnahmen zu nennen wären beispielsweise: Lagebeurteilung, Bearbeitung von Informationen über die innere und äussere Sicherheit, Personensicherheitsprüfungen, der Schutz völkerrechtlich geschützter Personen und Magistrate, fremdenpolizeiliche Verfügungen, zivilpolizeiliche Beobachter im Ausland oder die Gewährleistung der Sicherheit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge.

Eine besondere Funktion kommt unter all diesen Massnahmen dem so genannten integrierten Lagebild zu. Seit einigen Jahren führt der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Auftrag des Bundesrates

jeweils den Nachrichtenverbund bei sicherheitspolizeilich bedeutsamen Einsätzen. In diesem Verbund sind alle Partner vertreten, und es spielt keine Rolle, ob die Einsatzleitung bei einem Kanton (WEF, G8) oder beim Bund liegt.

Würde man die Terminologie der OF XXI auf den heutigen Alltag anwenden, könnte man die skizzierten vorbeugenden Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit als ständige zivile präventive Raumsicherungsoperation in der ordentlichen Lage bezeichnen. Wo liegt nun aber die Einsatzschwelle für einen militärischen Raumsicherungseinsatz?

Megatrends statt Worst-Case-Annahmen

Die polizeilichen Szenarien und Gefährdungsannahmen bewegen sich in der Regel im Rahmen der zivilen Bewältigungskapazitäten, einschliesslich subsidiärer Armeeinsätze (Assistenzdienst), und nicht im Rahmen von Aktivdienstseinsätzen. Vernunft und Ressourcenknappheit legen dabei eine Beschränkung und Konzentration auf die *wahrscheinlichen* Szenarien nahe. Natürlich muss auch ein möglicher «Worst case» in die Planungen einbezogen werden. Sein Eintritt ist in der Regel aber wenig wahrscheinlich.

Dazu kommt, dass verdeckte und irreguläre Konfliktführung, Terrorismus, Krawalle, Aufruhr, Aufstände und Chaos oder die massive Einwirkung fremder Nachrichtendienste nicht als sektorische Risiken voneinander zu trennen sind.



Lageraum im Bundeslagezentrum beim Dienst für Analyse und Prävention (DAP).

Aus ziviler Sicht sollen deshalb in diesem Forum nicht militärische Bedrohungsannahmen beurteilt, sondern lediglich *Megatrends* der nächsten Jahre skizziert werden, welche die innere Sicherheit wahrscheinlich massgeblich beeinflussen können. Daraus liessen sich dann auch realistische Szenarien für militärisch-zivile Raumsicherungsoperationen im Sinne der OF XXI ableiten.

● Das **Spektrum der Bedrohungen** wird weiterhin vermehrt durch Dynamik, Komplexität und verminderte Bedeutung des geografischen Raumes bestimmt. Der 11. September 2001 bestätigte den Trend zu unkonventionellen, asymmetrischen Bedrohungsformen.

● Im Zentrum werden Fragen zu **Ressourcen (inkl. Wasser) und Umwelt, Demografie, Mobilität und Globalisierung bei gleichzeitiger Fragmentierung** (Stichwort «Krieg der Kulturen und Religionen») stehen. Zudem wird die Dominanz einzelner Staaten zunehmen;

Polarisierung und Radikalisierung ebenfalls.

● Weltweit werden **terroristische und gewaltextremistische Gruppen** vermehrt religiöse und politische Ziele miteinander verbinden. Ziele werden häufiger Gruppen und Symbole statt Einzelpersonen sein. Die Kämpfe um Autonomie innerhalb von Nationalstaaten halten – trotz fortschreitender Globalisierung – an. Klassische Terrorgruppen können immer öfter Züge transnationaler Organisationen annehmen. Auch steigt das Risiko, dass Anschläge von Einzeltätern verübt werden («Selbstmordanschläge»). In der Schweiz werden extremistische oder terroristische ausländische Gruppen das Land weiterhin als Ruheraum und Logistikraum zu missbrauchen versuchen.

● Der **Rechtsextremismus** dürfte stabil bleiben, mit einer Tendenz zur Politisierung. Dagegen wird der **Linksextremismus** erhöhte Gewaltbereitschaft zeigen und vermehrt die Konfrontation auf der

Strasse suchen. Eine weitere Spaltung der Antiglobalisierungsbewegung könnte zu einer Radikalisierung der gewaltbereiten Teile der Basisbewegung führen.

● Im Bereiche des **verbotenen Nachrichtendienstes** werden Industrie- und Konkurrenzspionage zunehmen. Flüchtlinge aus Spannungsgebieten werden Ziel von Ausforschungsbemühungen ausländischer Dienste bleiben. Mit der Internationalisierung der politischen Strukturen richtet sich die Ausforschung auch gegen diese Machtzentren der Entscheidungsfindung.

● **Migrationsbewegungen** und deren negative Folgeerscheinungen werden zunehmen. Verbessern sich im gesteckten Zeithorizont die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewisser Bevölkerungsgruppen in den Herkunftsländern der Migrantinnen und Migranten nicht nachhaltig, bleibt das soziale Gefälle bestehen. Die zunehmende Mobilität auch von Personen dürfte Migrationsbewegungen zum einen vereinfachen und zum andern dafür

Elektronische Lagerdarstellung ELD: Wirksames Instrument im Nachrichtenverbund.

Fotos: fedpol

sorgen, dass die von den Migrantinnen und Migranten zurückgelegten Wege länger werden. Der Menschenschmuggel wird zahlenmässig gegenüber dem Menschenhandel zunehmen.

● Im Bereich der **organisierten Kriminalität** besteht ein Trend zu multiethnischen Gruppen mit Aktivitäten in mehreren Deliktfeldern. Dabei geht es nach wie vor um die Infiltration in die legale Wirtschaft, Verlagerung und Vermischung mit legalen Geschäften, Vermischung mit machtpolitischen und kriminellen Motiven, Aufweichen der Grenzen zwischen Terrororganisationen und OK. Die Frage der Finanzströme und der Terrorfinanzierung bleibt aktuell. Als Zielbereiche sind das Bank- und Versicherungswesen, die Telekommunikation, die Gentechnik und Pharmazie, die Immobilien- und Unterhaltungsbranche, die Weltraum- und Waffentechnik sowie der Bereich Energiewirtschaft und Nahrungsmittelindustrie anzusehen.

● Die Schweiz wird auch inskünftig als **Transitland für illegale Güter** (Technologie/Nonproliferationsgüter, Drogen, Fälschungen aller Art usw.) attraktiv bleiben.

● Im Bereich der **Internetkriminalität** nimmt das Risiko neuer Angriffsflächen in sensiblen Bereichen, wie z. B. Gesundheitswesen, zu. Kinderpornografie bleibt problematisch. Durch die Osterweiterung stossen klassische «Produktionsländer» zur EU. Mittelfristig ist nicht mit Rückgang der Produktion zu rechnen – trotz erhöhtem Strafverfolgungsdruck. Das Risiko, dass Hacker für Attacken zur Unterstützung bewaffneter Konflikte angeheuert werden, steigt (Störung von Kommandowegen).

● Im Bereich der **allgemeinen Gewaltphänomene** ist tendenziell namentlich wegen gesellschaftlicher Unsicherheit eine weitere Zunahme zu erwarten.

Kontinuierliche Entwicklungen und Beurteilungssicherheit sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Auch in der Lageentwicklung werden Irrationalitäten und

nächsten Zukunft das Sicherheitsbedürfnis nicht geringer, sondern die Anforderungen an das – alltägliche – Sicherheitssystem werden entsprechend einer allgemeinen Entwicklung steigen.

Polizei hat operative Herausforderungen angenommen

Wie der Chef des VBS, Bundespräsident Samuel Schmid, anlässlich des Jubiläums «200 Jahre Generalstab» am 10. September 2004 betonte, gibt der Begriff der operativen Raumsicherung noch zu Diskussionen Anlass: Wie grenzen sich dynamische Raumsicherung und Verteidigung voneinander ab? Was ist der Unterschied zwischen präventiver Raumsicherung und subsidiären Sicherungseinsätzen?

Aus ziviler polizeilicher Sicht stellt sich wohl ganz grundsätzlich die Frage, ob die Armee unter dem Titel der Raumsicherung bei bereits absehbaren Konflikten im

Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden wird ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungs- und Umsetzungsprozesses von Führung und Einsatz der Armee XXI, insbesondere der operativen Schulung sein.

strategischen Umfeld ohne Bedrohung von aussen befugt ist, in eigener Führungs- und Einsatzverantwortung Stabilisierungsoperationen durchzuführen.

Sicher ist: Der Entscheid, wann es zu einem Einsatz nach dieser Operationsform kommt, bleibt in den Händen der Politik. Letztlich hätte der Bundesrat zu entscheiden, auf der Basis einer Bedrohungsanalyse. Im Gegensatz zum Assistenzdienstfall sind jedoch die Übungsanlagen für den präventiven und dynamischen Raumsicherungsfall, wie ihn die OF XXI vorsieht, noch nicht umgesetzt. Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden wird ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungs- und Umsetzungsprozesses von Führung und Einsatz der Armee XXI, insbesondere der operativen Schulung sein.

Auf der anderen Seite muss sich auch die Polizei mit diesen Szenarien der operativen Planung und des Denkens vertraut machen. USIS hat die Defizite des Systems klar aufgezeigt. Die Mittel sind weitgehend ausgeschöpft. Nach dem Willen des Bundesrates werden die Lücken derzeit mit den Ressourcen der Armee gefüllt. Wie sich diese Zusammenarbeit im Rahmen

der laufenden Assistenzdienstaufgaben längerfristig auswirken wird, ist noch offen.

Im Polizeibereich sind – namentlich nach dem G8-Gipfel in Evian – Schritte zur Stärkung der Koordination und Führung im nationalen Polizeiverbund realisiert worden. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat Ende 2003 auf politischer Ebene die Arbeitsgruppe GIP (Gesamtschweizerische interkantonale Polizeiarbeit bei besonderen Ereignissen) ins Leben gerufen.

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ihrerseits schuf die *Arbeitsgruppe Operationen*, die unter Beteiligung von Bundesvertretern die operationellen polizeilichen Grundlagen einschliesslich Entscheidungsgrundlagen für die interkantonalen Polizeieinsätze erarbeitet. Hier finden direkte Absprachen über Lagebeurteilung, Einsatzstärke und Taktik statt. Der ebenfalls neu geschaffene interkantonale Koordinationsstab IKKS wird einsatzbezogen unter Leitung eines Polizeioffiziers zusammengestellt und unterstützt jeweils den einsatzführenden Kanton.

Diese Instrumente haben sich schon weitgehend bewährt. Sie sollen deshalb institutionalisiert und für alle planbaren und auch ausserordentlichen Grosseignisse eingesetzt werden.

Und schliesslich noch ein letzter Punkt, der bei der Ausgestaltung präventiver und dynamischer Raumsicherungseinsätze angemessen zu berücksichtigen sein wird:

Die innere Sicherheit der Schweiz wird zunehmend von Ereignissen beeinflusst, die ihre Ursachen im Ausland haben. So gehören zum «Verbundsystem innere Sicherheit» indirekt auch ausländische Partner. Bei der Bewältigung dieser Ereignisse ist die internationale polizeiliche und nachrichtendienstliche Kooperation von entscheidender Bedeutung, wie die Einsätze im Rahmen des WEF oder des G8-Gipfels von Evian anschaulich gezeigt haben.

Der zivile Sicherheitsverbund gewährleistet täglich unseren Sicherheitsraum. Seine Lücken bei der Bewältigung von besonderen Aufgaben hat die Armee geschlossen. Bei der Umsetzung des Armeeauftrags der Raumsicherung gilt es nun weniger Lücken zu schliessen, als Brücken für die Zusammenarbeit von Armee und zivilen Behörden zu bauen. ●

Kontinuierliche Entwicklungen und Beurteilungssicherheit sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Auch in der Lageentwicklung werden Irrationalitäten und Überraschungen zu bewältigen sein.

Überraschungen zu bewältigen sein, wovon auch die OF XXI ausgeht, wenn sie die Bedrohungslage im Falle einer Raumsicherung skizziert. Gleichzeitig wird in der

Doctrine des Forces terrestres

Die Doktrin der Teilstreitkraft Heer (TSK HE), die Antwort auf alle Fragen? Natürlich nicht. Im folgenden Artikel skizziert der Autor den Zweck, die Rolle und die Inhalte einer Doktrin der TSK HE. Diese Heeresdoktrin soll beschreiben – zwingend abgestimmt mit der übergeordneten Doktrin der Armee (Militärdoktrin) –, nach welchen Grundsätzen und in welcher Art und Weise die Leistungen der Verbände und Stäbe des Heeres im Rahmen der Armee erbracht werden sollen und in welcher Hinsicht die Heeresdoktrin auch die weitere Entwicklung des Heeres und der Armee zu beeinflussen hat.

Dominique Andrey*

Etablir une doctrine, c'est définir un certain nombre de principes fondamentaux et les règles qui en découlent, afin de progresser de manière cohérente en direction des objectifs fixés. Disposer d'une doctrine claire, c'est permettre à tous les partenaires d'avoir une référence commune, mais non dogmatique, pour l'approche d'une situation particulière.

Pour l'Armée et, par répercussion, pour les Forces terrestres, les objectifs à atteindre sont relativement simples: en tant qu'outil de la politique de sécurité, être prêt en tout temps à remplir avec succès les tâches confiées par le Conseil fédéral. Cela nécessite de s'y préparer, et l'efficacité de cette préparation n'est garantie que par l'atteinte d'autres objectifs, dérivés des premiers, qui varient en fonction de l'environnement politique, stratégique, économique, social et technologique. La direction de marche doit être adaptée en conséquence. La doctrine devient donc le moteur principal du développement et de l'évolution des Forces. Elle soutient la réflexion et guide l'action. Elle n'est pas uniquement une description de l'emploi des moyens, mais également le déclencheur des transformations en matière de développement, d'organisation, d'équipement et d'instruction.

Éléments de la doctrine actuelle

Les missions données à l'Armée sont connues: engagements de sûreté sectorielle et défense, engagements subsidiaires destinés à prévenir et à maîtriser les dangers existentiels, contributions aux opérations internationales de soutien de la paix et de gestion des crises. Les objectifs assignés actuellement aux Forces terrestres sont de deux ordres:

– Etablir la *disponibilité de base* (instruction de base, entraînement à la conduite, renou-

*Oberst i Gst Dominique Andrey, Chef des Heeresstabes der TSK HEER und designierter Chef Personelles der Armee. Er tritt seine neue Funktion auf den 1. Januar 2006 unter Beförderung zum Brigadier an.

vement des cadres et de la troupe, entraînement en formation, introduction de nouveaux matériels) des états-majors et des «modules» (bataillons, groupes, compagnies et batteries) subordonnés organiquement ou pour l'emploi.

– Assurer une *disponibilité opérationnelle* (aptitude à accomplir une tâche spécifique), selon les directives de l'échelon supérieur, et conduire les engagements ordonnés.

La doctrine actuelle est décrite dans le *Plan directeur de l'Armée XXI* et les règlements de conduite de l'armée: préparer les corps de troupe (bataillons ou groupes) et brigades au combat interarmes à haute intensité (défense dynamique) et, en application du principe de polyvalence, leur confier le cas échéant des missions «plus simples» (engagements subsidiaires, de sûreté, etc.).

L'organisation et l'instruction qui en découlent sont logiques, tout en reflétant essentiellement des cas de crise majeurs; l'équipement est généralement repris de conceptions antérieures. Le principe de modularité et le concept de disponibilité échelonnée doivent permettre de toujours disposer des effectifs nécessaires à l'accomplissement d'engagements concrets, mais la concrétisation de plus en plus fréquente de ceux-ci entre souvent en conflit avec l'entraînement des connaissances de base.

Evolution en cours

L'expérience récente montre que les moyens militaires sont engagés de plus en plus fréquemment par le pouvoir politique, dans des missions autres que le combat à haute intensité. Il faut dès lors s'habituer à remplir en priorité des tâches de plus en plus larges, qui étaient précédemment considérées comme secondaires. Une vision nouvelle est indispensable: il ne s'agit plus seulement d'anéantir un ennemi clairement identifié, mais de générer des effets différenciés et pondérés, en fonction de la situation, afin d'atteindre l'effet de prévention, voire de stabilisation recherché.

Cet état de fait touche toutes les armées: il faut compléter le seul «emploi de la force» par une capacité à «maîtriser la violence». Il faut être capable de faire face de manière circonstanciée à la situation et au problème posé. Chaque situation que l'on veut maîtriser sans avoir recours à la force nécessite une réponse différente, taillée sur mesure. La notion de *Force de circonstance* fait déjà partie intégrante de la conception «Armée XXI», mais elle est avant tout utilisée pour l'assemblage de moyens prédéfinis, par exemple la réunion de corps de troupe spécifiques sous le commandement d'un état-major de brigade, afin de remplir une mission déterminée dans le temps et l'espace.

Il est nécessaire de faire un pas supplémentaire: il faut procéder, non seulement à un assemblage de moyens, mais surtout à un assemblage de prestations, afin de donner une réponse sur mesure, une prestation à la fois globale, flexible et modulable. En d'autres termes, il faut inverser le raisonnement visant à la préparation et à l'engagement des Forces, passer de l'approche «Quelles prestations peut fournir tel bataillon?» et se demander «Quels sont les bataillons capables de fournir telle ou telle prestation?»

Ces prestations de base sont appelées



La composition des forces, leur équipement, leur instruction ne peuvent pas être identiques pour un service d'appui au World Economic Forum à Davos ...

capacités opérationnelles. Elles recouvrent l'ensemble du spectre des prestations attendues de l'armée, mais doivent pouvoir être assemblées de manière ciblée et flexible, telle une mosaïque. Cet assemblage constitue la base de la conception d'engagement susceptible de répondre aux défis d'une situation donnée. La modularité est donc utilisée, non seulement dans la combinaison des corps de troupes, mais surtout dans la définition aussi fine et souple que possible de la prestation finale attendue. La flexibilité doit rester le maître-mot car, si une réponse peut être taillée sur mesure pour une situation donnée, il faut s'attendre à ce que cette situation évolue plus ou moins rapidement.

Il n'est dès lors plus possible de définir des modèles d'opérations parfaitement délimités, car leur *contour* est fonction de la situation concrète. On peut au mieux définir un profil d'opération, qui prend en compte l'ensemble pondéré des effets recherchés. Il faut s'habituer à faire co-exister, dans le même temps et souvent dans le même espace, des formes d'opérations distinctes, qui nécessitent des capacités opérationnelles similaires mais assemblées différemment. Ces différents assemblages recouvrent les domaines d'action principaux définis par les missions de l'Armée.

La co-existence de ces domaines d'action dans le même espace parfois restreint (par exemple aide à la population, protection d'objets et défense) amène à se demander s'ils doivent être pris en charge par les mêmes troupes en alternance, ou s'il faut les confier séparément à des troupes spécifiques. Polyvalence ou spécialisation: de la réponse à cette question découle la manière de préparer les troupes à engager.

Doctrine et développement des Forces

La doctrine a pour but de définir un certain nombre de principe de base qui assurent une progression cohérente en direction d'objectifs fixés. Elle se répercute forcément sur la détermination des capacités opérationnelles, et celle-ci ne peuvent pas être décrites de manière découplée. La doctrine est le fil conducteur qui les relie et qui permet un assemblage cohérent.

Il serait laborieux de lister toutes les capacités opérationnelles attendues des Forces terrestres. Leur nombre pourrait d'ailleurs fortement varier en fonction du degré de finesse ou de subdivision choisi. La capacité à contrôler un secteur peut se subdiviser en capacités plus élémentaires telles que *observer de nuit et de jour, barrer des routes, protéger des ouvrages, intercepter des véhicules ou des personnes*. Le degré de finesse choisi détermine la flexibilité d'emploi, mais complique aussi sa préparation et sa mise en œuvre. Il ne suffit



... pour un engagement dans le cadre de la Swisscoy au Kosovo ...

pas de décrire le résultat à atteindre par une capacité opérationnelle, il faut surtout définir quels sont les aspects à mettre en œuvre pour assurer cette réalisation. Chaque capacité opérationnelle doit donc s'appuyer sur les cinq lignes de développement suivantes:

– **Procédure d'engagement**, abusivement souvent appelée doctrine. – Par quelle technique de combat ou par quelle combinaison de mesures existantes ou à créer le résultat pourra être atteint?

– **Organisation**. – Quels sont les moyens humains et matériels à engager pour obtenir le résultat recherché et dans quelle configuration faut-il les articuler? Cela débouche sur l'articulation et l'équipement organiques des formations.

– **Instruction**. – De quelle manière les troupes concernées seront formées et entraînées à la maîtrise de cette capacité opérationnelle?

– **Matériel**. – Il faut intégrer les aspects équipements, véhicules et munitions, également l'infrastructure et les moyens d'information (télécommunication, informatique) qui leur sont afférents; il faut prendre en compte, non seulement les matériels indispensables à la réalisation de la capacité opérationnelle recherchée, mais aussi ceux nécessaires à sa préparation et à son entraînement (matériels d'exercice, infrastructure d'instruction) ainsi qu'à leur support logistique.

– **Personnel**. – Quelles sont les catégories de personnel concernées par la capacité opérationnelle prise en compte? Là également, on ne peut se limiter aux seuls réalisateurs; il faut leur adjoindre tous ceux qui permettent la préparation (personnel d'instruction) ou l'appui (personnel logistique) de l'engagement et prendre en compte la formation spécifique qu'ils doivent avoir.

Ces cinq lignes de développement vont se retrouver, de manière identique ou similaire, dans la définition de plusieurs capacités opérationnelles. C'est donc à nouveau le rôle de la doctrine de fixer les principes qui assureront la cohésion de l'ensemble, finalement, la simplicité et l'économie des moyens.

Ces différents aspects sont appelés à évoluer en permanence: les différentes capacités opérationnelles sont redéfinies, nouvellement créées ou placées à un niveau d'exigence supérieur, les paramètres qui les définissent sont eux-mêmes en évolution (développement technologique, nouvelles méthodes d'instruction, autres effets des armes). Il y a en permanence des différences entre l'état actuel et l'état à atteindre; ce sont les mesures à prendre pour combler ces différences qui définissent le développement des Forces. C'est ainsi que sont évalués les besoins en nouveaux matériels, en adaptations de l'organisation des troupes, en technologies d'instruction, en recrutement de personnel de milice ou professionnel.

En tant que *direction de marche* pour l'atteinte des objectifs et, en même temps, en tant que *référence commune* pour les différentes capacités opérationnelles recherchées, la doctrine est le moteur principal du développement et de l'évolution des Forces.

Ne pas avoir de doctrine claire, c'est risquer de se développer ou d'investir dans des directions inefficaces ou divergentes et d'avoir au final un outil mal adapté aux tâches qui lui seront confiées.

Faut-il une doctrine spécifique aux Forces terrestres?

Les aspects qui viennent d'être évoqués sont assez généraux. Dès que l'on entre dans les détails se pose rapidement la question du niveau de leur définition. Doivent-ils être définis au niveau interforces (Armée) et imposés ensuite vers le bas? Doivent-ils être élaborés par les Forces – terrestres et aériennes – et être agrégées ensuite à l'échelon supérieur? Il ne faut pas oublier que toute opération de l'Armée est un assemblage de plusieurs *lignes d'opération*: opérations terrestres, opérations aériennes, opérations d'information, opérations particulières. Il est donc incontestable que c'est d'abord l'Armée qui doit avoir une doctrine claire, dont découle le développement général des Forces armées.



... ou pour un engagement interarmes dans le cadre d'une brigade.

Fotos: Zentrum für elektronische Medien

Une doctrine d'emploi des Forces à l'échelon de l'Armée serait sûrement suffisante pour nos besoins, vu le nombre modeste des formations et l'éventail relativement réduit des tâches de notre outil militaire. C'est d'ailleurs déjà le cas avec les

Il ne faut pas oublier que toute opération de l'Armée est un assemblage de plusieurs lignes d'opération: opérations terrestres, opérations aériennes, opérations d'information, opérations particulières.

règlements de conduite édictés par le Chef de l'Armée. Cette définition *du haut vers le bas* est indispensable à cause de nos structures actuelles dans lesquelles les Forces, la logistique, l'aide au commandement et la formation des cadres, situées dans des organisations différentes, doivent disposer de bases communes. Mais il faut prendre en compte un autre aspect: l'emploi des Forces n'est qu'un volet des objectifs de l'Armée; la génération, la préparation de ces Forces est un autre volet, tout aussi important, qui doit être en cohérence avec le premier.

Les Forces terrestres sont le *fournisseur de forces, le générateur de forces* (le *Force provider*, pour utiliser un anglicisme à la mode) principal de l'Armée. Outre leurs éventuelles responsabilités de conduite opérative, elles ont pour tâche essentielle d'assurer la mise à disposition de troupes aptes à remplir les missions confiées et à réunir les capacités opérationnelles requises. Cette préparation, cette mise à disposition de circonstance recouvre plusieurs aspects: instruction de base, entraînement des formations, retour d'expérience, développement, introduction de nouveaux matériels et procédures, montée en puissance des effectifs et des corps de troupe, relève etc. Ces éléments ne peuvent pas être dictés et pilotés depuis l'extérieur; ils doivent faire l'objet de processus internes, mais la collaboration et les échanges

entre l'échelon de l'Armée et celui des Forces terrestres doivent être très étroits:

- L'élaboration et la diffusion d'une doctrine militaire globale sont affaires de l'Armée, mais les Forces terrestres y sont étroitement associées pour y insérer l'expérience, la faisabilité, la réalité du quotidien, les possibilités effectives de la troupe.
- Dans le cadre des objectifs fixés par l'Armée (*disponibilité de base et disponibilité opérationnelle*), les Forces terrestres doivent définir elles-mêmes le chemin pour les engager; elles doivent fixer les moyens, procédures et étapes pour y arriver; elles doivent préciser la marche à suivre par un certain nombre de principes; elles doivent formuler une doctrine de préparation des forces, ainsi que les principes servant à assembler les moyens en vue de mener le combat interarmes.

La réponse est claire: les Forces terrestres doivent avoir une doctrine en propre, en cohérence et subordonnée à celle de l'Armée, afin d'optimiser en permanence la préparation des capacités des troupes à engager. Ce n'est d'ailleurs qu'au sein des Forces terrestres qu'il est possible d'évaluer en permanence les différences et les mesures correctrices à prendre dans les domaines des procédures, de l'organisation, de l'instruction, du matériel et du personnel.

La doctrine des Forces terrestres, c'est l'ensemble des principes et des mesures qui permettent de mettre à disposition du commandement de l'Armée des formations aptes à remplir des tâches relevant du combat terrestre, et apporter ainsi des contributions majeures aux opérations interarmes.

En quatre et six points ...

Les Forces terrestres ont pour tâche de préparer leurs états-majors, corps de troupe, unités, détachements, cadres et soldats à l'accomplissement des missions qui pourraient leur être confiées, d'assurer la conduite et le succès de leur réalisation. Pour cela, elles doivent s'organiser, se développer et viser à être:

- *efficaces*, c'est-à-dire aptes à remplir avec succès tout l'éventail des missions pouvant être confiées;
- *évolutives*, c'est-à-dire aptes à s'adapter en permanence, simplement et sans à-coups aux modifications des conditions cadres;
- *efficaces*, c'est-à-dire aptes à obtenir les effets recherchés avec le meilleur rapport résultat/ressources engagées;
- *flexibles*, c'est-à-dire aptes à varier les réponses en fonction des besoins d'emploi ou d'organisation.

Si l'on veut atteindre ces objectifs en conformité avec les qualificatifs mentionnés ci-dessus, il est possible, sans avoir la prétention d'être exhaustif, de résumer l'état actuel de la doctrine en six points:

- La *propre protection*, aussi bien physique des individus et détachements que celle de l'information, des appuis, est une condition indispensable à l'accomplissement des tâches.
- La préparation des formations d'intervention est axée avant tout sur l'*engagement en petits détachements*.
- Les combattants individuels et les petits détachements sont aptes à *décider et à se comporter de manière autonome* face à une situation en changement permanent.
- La *conduite en réseau* (renseignement, information, décision) s'effectue en fonction de l'interaction des prestations et de l'évolution de la situation, pas nécessairement de manière hiérarchique.
- *L'aptitude à (co)opérer* avec d'autres troupes, d'autres corps constitués, d'autres outils de la politique de sécurité, d'autres armées, autrement dit *l'interopérabilité*, est requise à tous les échelons de commandement.
- La maîtrise du *combat interarmes* est l'objectif à l'échelon brigade, alors que celle du *contrôle de secteurs* est l'objectif à l'échelon bataillon engagé de manière indépendante.

Ce sont ces principes qui sous-tendent, actuellement et dans les années à venir, les efforts principaux en matière de développement et d'instruction des Forces terrestres; ils leur permettent d'évoluer tout en conservant un maximum de flexibilité. Mais il ne faut jamais oublier que les Forces terrestres sont avant tout une organisation d'hommes et de femmes qui, tous, ne visent qu'un seul objectif: le *succès*. Celui-ci est l'objectif suprême et ne peut être atteint que si tous les partenaires tirent à la même corde, dans un esprit de *simplicité*, de *compétence* individuelle et collective, de *crédibilité*, de *cohérence* et de *convivialité*. C'est aussi à la cohésion de cet effort commun que sert la doctrine. ●

Der hier abgedruckte Artikel wurde ursprünglich in der Revue Militaire Suisse, Februar 2005, Nummer 2, veröffentlicht. Wir danken der Association de la Revue Militaire Suisse (RMS) für die Bewilligung zur Reproduktion.

Raumsicherungsoperationen

Der folgende Artikel soll zu einer bereichernden, sachlichen Diskussion beitragen, wie die in den aktuell gültigen Führungsreglementen der Armee definierten Operationstypen der Raumsicherung umgesetzt werden könnten. Fragen, wie der Übergang von Existenzsicherungs- zu Raumsicherungsoperationen und deren möglichen Konsequenzen, werden erörtert. Dabei werden die Rahmenbedingungen, die unterschiedlichen Bedrohungsformen, der angestrebte Endzustand, das operative und das taktische Aufgabenspektrum sowie die Führung in präventiven Raumsicherungsoperationen denjenigen der dynamischen Raumsicherungsoperationen in einem Vergleich einander gegenübergestellt. Schlussfolgerungen bezüglich der Führung durch Kommandanten, einzelner Formationen und Ausrüstungen sowie Überlegungen zur Gegenkonzentration und zur angestrebten Rollenspezialisierung schliessen den Artikel ab.

Michael A. J. Baumann*

1. Der neue Begriff «Raumsicherung»

Die Armee setzt den dreiteiligen Auftrag, der ihr von der Politik erteilt wird, mittels sechs Operationstypen um.¹ Darunter sind die so genannten *Präventiven* und *Dynamischen Raumsicherungsoperationen*.² Sie sind die doktrinale Weiterentwicklung der vormaligen *operativen Sicherungseinsätze* in der Armee 95. Im Einsatzspektrum der Armee haben *Raumsicherungsoperationen* die Scharnierfunktion zwischen den Operationstypen *Existenzsicherung* und *Verteidigung*. In der *Präventiven Raumsicherungsoperation* soll die Armee im Spannungsbogen der graduellen Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage, im Verlaufe derer der Umfang asymmetrischer Bedrohungen die zivilen Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone zunehmend überfordern, die zivile und militärische Führungs- und Funktionsfähigkeit sicherstellen und die Kontrolle des Territoriums behalten. Zeichnet sich zusätzlich eine konventionell-symmetrische Konfrontation ab, wird die *Präventive* zur *Dynamischen Raumsicherungsoperation*, indem die Armee eine Gegenkonzentration³ aufbaut. Dadurch bildet die *Dynamische Raumsicherungsoperation* die Ausgangslage zur *Verteidigungsoperation*.

Die Führungsreglemente der Armee⁴ beschreiben den neuen Operationstyp «Raumsicherung» bezüglich Bedrohung, Rahmenbedingungen und Aufgaben. Der

Begriff scheint hinreichend definiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung führt indes zu ungeklärten Fragen, beispielsweise bezüglich des Überganges von *Existenzsicherungs-* zu *Raumsicherungsoperationen*, der Einsatzverantwortung, aber auch des Aufwuchses, der für geplante *Verteidigungsoperationen conditio sine qua non* ist. Teil der Überlegungen zum Begriff bilden mögliche Konsequenzen beispielsweise bezüglich Führung und Ausrüstung. Insgesamt legen die ungeklärten Fragen den Schluss nahe, dass der Operationstyp noch weitergehender doktrinaler Bearbeitung bedarf.

Wenn der vorliegende Artikel zu einer sachdienlichen und bereichernden Diskussion beiträgt, hat er seinen Zweck erfüllt.

2. Vorgehen

Zunächst werden im direkten Vergleich die Rahmenbedingungen, die Bedrohungsformen, der angestrebte Endzustand, das operative und taktische Aufgabenspektrum und die Führung in *Präventiven Raumsicherungsoperationen* denjenigen in *Dynamischen Raumsicherungsoperationen* gegenübergestellt und gemeinsame Merkmale bzw. Unterschiede aufgezeigt. Nach dem Vergleich werden mögliche Konsequenzen bezüglich Führung, Formationen und Ausrüstung aufgezeigt. Überlegungen zur Gegenkonzentration und zur Rollenspezialisierung bilden den Schluss.

3. Vergleich Präventive und Dynamische Raumsicherungsoperation

3.1 Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen kennzeichnen *Präventive Raumsicherungsoperationen*: Die zivilen Organe der inneren Sicherheit,⁵ eventuell bereits verstärkt durch Armeeformationen im subsidiären Einsatz, vermögen gefährdete nationale Interessen nicht mehr autonom zu sichern. Die Bevölkerung ist verunsichert. Die Massnahmen im Rahmen der *Existenzsicherungsoperationen* genügen nicht mehr zur Gewährleistung der Sicherheit der Existenzgrundlagen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Daher erlässt die Bundesversammlung gestützt auf Artikel 173b sowie Artikel 165 der Bundesverfassung ein dringliches Gesetz, welches die Grösse und die Dauer des Truppenaufgebots im Aktivdienst festlegt und die Kompetenzen im Bereich der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit für den Raumsicherungseinsatz regelt. Grundsätz-

¹Sicherheitspolitischer Bericht 2000, Kap. 621 respektive Bundesverfassung, Art. 58: Beiträge zur internationalen Friedensunterstützung und Krisenbewältigung, Raumsicherung und Verteidigung, subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren. **Operationstypen:** Existenzsicherungsoperationen, Präventive Raumsicherungsoperationen, Dynamische Raumsicherungsoperationen, Verteidigungsoperationen, Friedensförderungsoperationen, Informationsoperationen, Sonderoperationen.

²**Präventive Raumsicherung:** Operationstyp mit dem Ziel, die zivile und militärische Führungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Kontrolle des Territoriums im Falle einer asymmetrischen Bedrohung zu gewährleisten. Führungs- und Einsatzverantwortung sind bei der Armee.

Dynamische Raumsicherung: Operationstyp mit dem Ziel, primär unsere Verteidigungsfähigkeit im Falle einer sich abzeichnenden militärischen Bedrohung dissuasiv zu demonstrieren.

³Definition: Einsatz vornehmlich beweglicher Kräfte im Rahmen einer dynamischen Raumsicherungsoperation. Sie soll dissuasiv wirken und kann in eine Verteidigungsoperation übergehen.

⁴Regl 51.7 d, Operative Führung XXI (OF XXI), Ziff 320ff. und Regl 51.20 d, Taktische Führung XXI (TF XXI), Ziff 720ff., des Chefs der Armee, beide gültig ab 1. Januar 2004.

⁵Darunter summieren sind u. a. die Polizeiorgane des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Wehrdienste, Sanitätsdienste, Bevölkerungsschutz.

Armee-auftrag	Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren	Raumsicherung	Verteidigung
Einsatzarten	Assistenzdienst	Aktivdienst	
Operationstyp	Existenzsicherungsoperationen	Raumsicherungsoperationen präventiv dynamisch	Verteidigungsoperationen

Abgrenzung. Einsatzspektrum der Armee, Auszug, vereinfachte Darstellung.

Quelle: Reglement Operative Führung XXI [OF XXI], Anhang 1

*Michael A. J. Baumann, Oberst i GSt, Chef Heeresdoktrin, 3003 Bern, dankt für ihre wertvollen Beiträge, Korrekturen und Kommentare den Milizangehörigen der Heeresdoktrin, insbesondere Oberst i GSt Matthias Bellwald, Oberst i GSt Hans-Peter Brunner und Oberst Stefan Räber sowie Internationale Beziehungen Verteidigung (IBV) und dem Recht Heer.

Operationstyp	Existenzsicherungsoperationen	Raumsicherungsoperationen		Verteidigungsoperationen
		präventiv	dynamisch	
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Subsidiäre Hilfe und Schutz Planung präventive Raumsicherung 	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> Signalisation Wehrwille und Wehrfähigkeit Vorbereitung dynamische Raumsicherung 	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> Demonstration Verteidigungsfähigkeit Vorbereitung Verteidigung 	Behauptung unseres Landes
Raum und Zeit	Zeitlich und räumlich eng begrenzt (Wochen) evtl. über längere Zeit	Grosse, oft getrennte Räume, über Monate	Grosse Räume über Monate	Ganzes Staatsgebiet, so lange wie möglich
Eigener Kräfteansatz	Zug bis Bataillon(e)	2-3 Einsatzverbände (Brigade)	4-6 Einsatzverbände (Brigade)	Ganzes Heer

Rahmenbedingungen. Einsatzspektrum der Armee, Auszug, vereinfachte Darstellung. Quelle: Regl. OF XXI, Anhang 1

lich gilt nach wie vor das Prinzip der Verhältnismässigkeit nach Polizeirecht, völkerrechtlich wäre die Europäische Menschenrechtskonvention massgebend. Eine Erweiterung der Kompetenzen des Waffeneinsatzes kann vom Bundesrat mit schweren Waffen ausgerüstet ist und als mehr oder weniger militärisch organisierte Kampfformation auftritt, sodass polizeiliche Massnahmen allein zu deren Neutralisierung nicht genügen. In diesen Situationen würde die Truppe das Völkerrecht anwenden. Die Grundsätze der zivil-militärischen Zusammenarbeit sind auf die spezielle Lage zugeschnitten, das heisst, es ist geklärt, welche zivilen Aufgaben in ziviler Hand bleiben und welche Aufgaben gemeinsam gelöst werden. Bei grenzüberschreitenden Bedrohungen kann bereits eine *Präventive Raum-*

sicherungsoperation multinationalen Charakter annehmen, welche eine Koordination innerhalb des europäischen Sicherheitssystems erfordert; die Entscheidungskompetenz liegt ausschliesslich beim Bund.

Die Rahmenbedingungen in Dynamischen Raumsicherungsoperationen kombinieren eine asymmetrische Gewaltanwendung nichtstaatlicher Akteure und verdeckt operierender staatlicher Streitkräfte mit einer sich *zusätzlich* konkretisierenden militärischen Bedrohung.

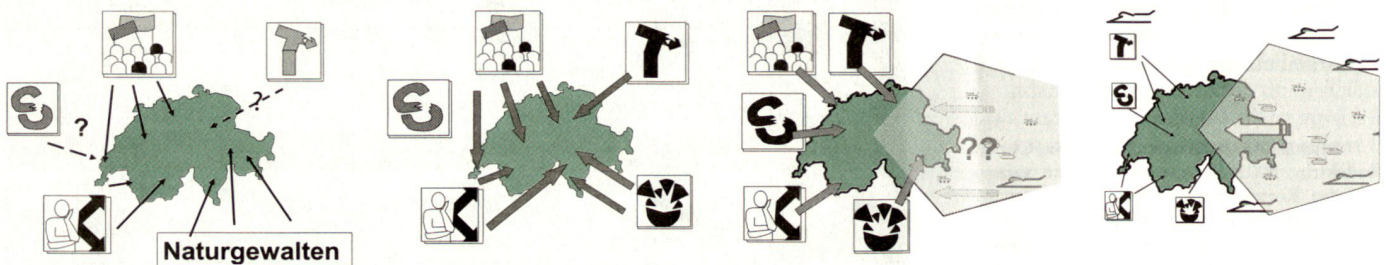
Die Rahmenbedingungen in *Dynamischen Raumsicherungsoperationen* kombinieren eine asymmetrische Gewaltanwendung nichtstaatlicher Akteure und verdeckt operierender staatlicher Streitkräfte mit einer sich *zusätzlich* konkretisierenden militärischen Bedrohung. Es ist vorgesehen, dass auch die zur Gegenkonzentration aufgegebenen Formationen in den Aktivdienst versetzt werden. Die Einsatzregeln werden zusätzlich verschärft.

Während der ganzen Operationsdauer kann die Armee auch im Aktivdienst mit einzelnen Formationen weiterhin und gleichzeitig Beiträge zur *Existenzsicherung* und zur *Friedensförderung* im Assistenzdienst leisten. Daneben wird es Formationen geben, die im Ausbildungsdienst ihre Fortbildungskurse leisten.

3.2 Bedrohungsform

Die Konfliktführung in *Präventiven Raumsicherungsoperationen* erfolgt vornehmlich asymmetrisch. Die Form der Gewaltanwendung kann als gewalttätiger Extremismus und Terrorismus bezeichnet werden. Deren Träger sind verdeckt agierende Akteure nichtstaatlicher Interessengruppen. Insbesondere wer terroristische Methoden anwendet, sucht nicht primär den materiellen Zerstörungseffekt, sondern will sich durch schiere Brutalität medienwirksam inszenieren und eine psychologische Öffentlichkeitswirkung erzeugen.⁶ Diese Methode verunsichert auf die Dauer die

Operationstyp	Existenzsicherungsoperationen	Raumsicherungsoperationen		Verteidigungsoperationen
		präventiv	dynamisch	
Bedrohung	Bedrohung unserer Lebensgrundlagen und politischer Handlungsfreiheit durch Mensch und/oder Umwelt	Grosse Bedrohung unserer Lebensgrundlagen und politischer Handlungsfreiheit primär durch asymmetrische nicht militärische Akteure	Militärische Bedrohung zeichnet sich konkret ab oder militärische Gewaltanwendung im operativen Interessenraum. Kombination von symmetrischer und asymmetrischer Bedrohung	Militärischer Angriff gegen die Schweiz



Bedrohungsform. Einsatzspektrum der Armee, Auszug, vereinfachte Darstellung.

Quelle: Regl. OF XXI, Anhang 1

Bevölkerung. Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Form von Krawallen, Aufruhr, Aufständen und Chaos können die Folge sein.

Die Konfliktführung in Präventiven Raumsicherungsoperationen erfolgt vornehmlich asymmetrisch. Die Form der Gewaltanwendung kann als gewalttätiger Extremismus und Terrorismus bezeichnet werden.

In Dynamischen Raumsicherungsoperationen zeichnet sich in unserem Interessenraum eine konventionelle, militärische Bedrohung gegen die Schweiz ab. Demzufolge können zusätzlich Elemente fremder Nachrichtendienste, Sonderoperationskräfte oder andere verdeckt agierende Akteure regulärer Armeen zum Einsatz kommen.

3.3 Angestrebter militärischer Endzustand

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Präventiven Raumsicherungsoperationen und Dynamischen Raumsicherungsoperationen kommen in der Zielsetzung der Operationsführung zum Ausdruck. Es geht in der Präventiven Raumsicherung um die Aufrechterhaltung ziviler und militärischer Führungs- und Funktionsfähigkeit und um die Kontrolle des Territoriums inklusive des Luftraumes. Das Funktionieren des öffentlichen Lebens und der staatlichen Institutionen sollen (wieder) sichergestellt werden. In der Dynamischen Raumsicherung steht die Demonstration der Verteidigungsfähigkeit gegen einen Gegner im Vordergrund. Gleichzeitig muss einer asymmetrischen Bedrohung weiterhin angemessen begegnet werden. Zu diesem Zeitpunkt muss die Armee die Verteidigungsfähigkeit glaubwürdig erstellt haben.

⁶Der amerikanische Schriftsteller Don DeLillo in einem Interview mit Mahmud Aboulahima 1997: «Terrorismus ist die Sprache, die einem Gehör verschafft». (...) «Würde Terrorismus nicht wahrgenommen, er existierte nicht. Töten allein ist noch kein Terroranschlag: Mord und vorsätzliche Übergriffe sind in den meisten Gesellschaften so sehr Teil des Alltags, dass sie nur selten den Weg in die Medien finden. Eine Tat ist dann ein terroristischer Akt, wenn man durch sie in Angst und Schrecken versetzt wird. Was wir Terrorismus nennen, sind geplante Ereignisse, Anschläge an solchen Orten und zu solchen Zeiten, dass sie mit Sicherheit wahrgenommen werden. Terrorismus ohne schockierte Zeugen gleiche einem Theater ohne Zuschauer.»

⁷Regl 51.20 d, TF XXI, Kapitel 6.

⁸OF XXI, Ziff 349, 350, 352, 371.

Operationstyp	Raumsicherungsoperationen		Verteidigungsoperationen	
	Existenzsicherungsoperationen	präventiv		dynamisch
Angestrebter militärischer Endzustand	Gewährleisten von: • Führungsfähigkeit politischer Behörden • Funktionsfähigkeit des öffentlichen und privaten Lebens • Sicherheit und Stabilität • Ruhe und Ordnung	Zusätzlich: • Sicherstellung der militärischen Führungs- und Handlungsfähigkeit • Vorbereitung für dynamische Raumsicherungsoperationen sind getroffen	Zusätzlich: • Gewährleistung der nationalen Souveränität • Sicherstellung des Überganges zur Verteidigung	• Wiederherstellung der nationalen Souveränität • Gegnerische Kräfte sind ausgeschaltet • Gewährleistung der militärischen Führungs- und Handlungsfähigkeit • Voraussetzungen zur Wiederherstellung der zivilen Führungs- und Handlungsfähigkeit sowie Grundversorgung sind geschaffen

Angestrebter Endzustand. Einsatzspektrum der Armee, Auszug, vereinfachte Darstellung. Quelle: Regl. OF XXI, Anhang 1

3.4 Operatives und taktisches Aufgabenspektrum

Die von der Armee geforderten operativen Aufgaben in Präventiven Raumsicherungsoperationen umfassen über Monate, in grossen oft getrennten Räumen, die Kontrolle des Luftraumes, den Schutz grösserer Grenzabschnitte, den Schutz von Schlüsselräumen und von Transversalen nationaler Bedeutung sowie den Schutz von Infrastrukturen (z. B. Objekte zur Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung, Abk. SEB-Objekte) nationaler und regionaler Bedeutung.

In Dynamischen Raumsicherungsoperationen werden von der Armee **zusätzlich** folgende Leistungen verlangt: In grossen Räumen und über Monate die intensivierete Kontrolle des Informations- und des Luftraumes, die Verdichtung des Schutzes von Grenzabschnitten und von Schlüsselräumen, die Verstärkung des Schutzes von Infrastrukturen (SEB-Objekten) und vor allem die Fähigkeit zur Gegenkonzentration.

Die taktischen Leistungen der Formationen des Heeres sind in beiden Operationstypen dieselben: Es geht um den Schutz von Objekten, um die Überwachung von Räumen und um die Aufgaben im Bereich der Verkehrsleitung, der Verkehrskontrolle und um den Konvoischutz. Voraussetzung zur Erbringung dieser taktischen Leistungen sind die Aufgaben im Einsatz:⁷

- Nachrichtendienst
- Erkundung
- Aufklärung
- Bereitschaftsraum
- Wachdienst (Bewachen, Sichern, Überwachen)
- Tarnung und Täuschung
- Bewegungs- und Hindernisführung
- Logistik
- Mobilität.

Diese wenig spektakulären Arbeiten sind täglich zu erfüllen. Wie wichtig die Erfüllung dieser Aufgaben im Einsatz sind, wird meist erst bei einem Misserfolg klar.

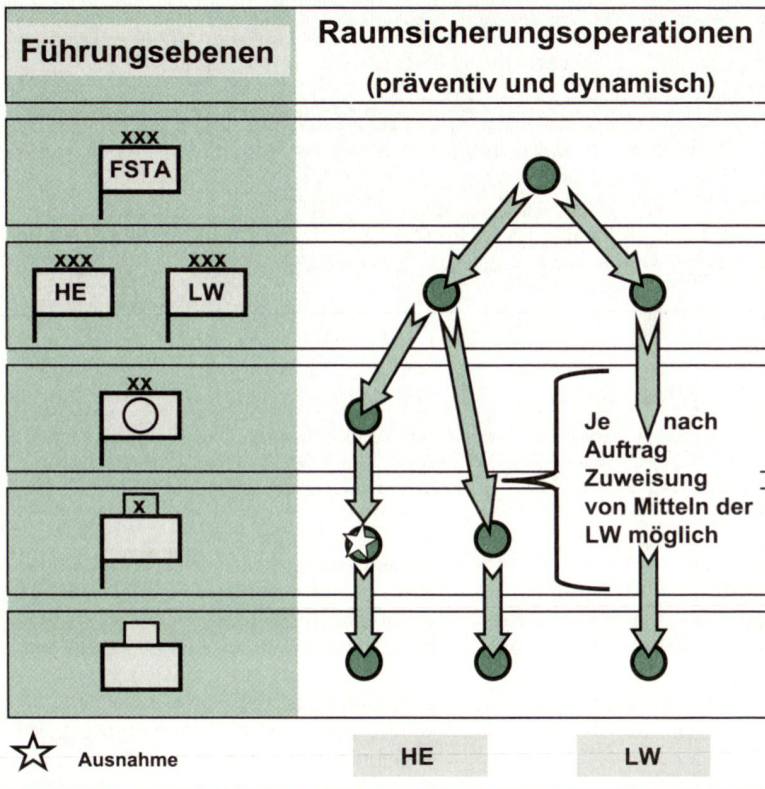
3.5 Führung, Einsatzverantwortung

Die Grundsätze der Führung in Präventiven bzw. Dynamischen Raumsicherungsoperationen sind reglementarisch lediglich als mögliche Lösungen dargestellt.⁸

Die Führung von Präventiven Raumsicherungsoperationen soll «in der Regel» die entsprechende Territorialregion wahrnehmen. Es ist jedoch denkbar, dass die Führungsstruktur durch Einbezug der Einsatzstäbe der Teilstreitkräfte (TSK: Heer und Luftwaffe) und/oder durch den Einbezug von Brigadestäben ergänzt wird. Im Idealfall sind Führungsabläufe in allen Lagen identisch und damit ein Wechsel der Verantwortlichkeiten vermeidbar. Im konkreten Fall werden die Führungsstrukturen wohl zusätzlichen Aufträgen der politischen

Operationstyp	Raumsicherungsoperationen		Verteidigungsoperationen
	Existenzsicherungsoperationen	präventiv	
Operative Aufgaben	• Unterstützung Polizei und Grenzwachtkorps • Konferenzschutz • Unterstützungseinsätze • Schutz wichtiger Objekte • Katastrophenhilfe • Assistenzdienst im Ausland • Sonderfall Ordnungsdienst (Aktivdienst)	Schutz von • Grösseren Grenzabschnitten • Transversalen • Schlüsselräumen Gegenkonzentration	Dynamische Raumverteidigung - Angriff - Verteidigung - Verzögerung

Aufgabenspektrum operativ. Einsatzspektrum der Armee, Auszug, vereinfachte Darstellung. Quelle: Regl. OF XXI, Anhang 1



Führung von Raumsicherungsoperationen.
Quelle: Regl. OF XXI, Abbildungen 37 und 40

Behörde und den Erfordernissen der Lage angepasst werden (müssen).

3.6 Assistenzdienst und Aktivdienst Rechtsgrundlagen

Für alle Einsatzarten bilden die Bundesverfassung (BV) und das Militärgesetz (MG) die geltende Grundlage und regeln deren Grundzüge.⁹ Ein tieferrangiges Verordnungsrecht führt zusätzlich die Bestimmungen des Militärgesetzes aus. Es liegt mehrheitlich in der Kompetenz des Bundesrates, abweichende Regelungen in beiden Einsatzarten zu erlassen.

Der Einsatz der Armee im Assistenzdienst dient grundsätzlich der Unterstützung ziviler Behörden und erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip: Das heisst, die Aufgabe muss von nationaler Bedeutung und die zivilen Mittel müssen nachweislich in zeitlicher, personeller und materieller Hinsicht ausgeschöpft sein. Die Einsatzverantwortung in subsidiären Einsätzen der Armee liegt auf der zivilen Seite. Aktivdienst wird geleistet, um die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst), um die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwer wiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst) oder um bei steigender Bedrohung den Ausbildungsstand der Armee zu erhöhen.

Sowohl Assistenz- wie auch Aktivdienst werden durch die politischen Behörden angeordnet. Beim Assistenzdienst ist der Bundesrat für das Aufgebot und die

Zuweisung an die zivilen Behörden zuständig. Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, muss die Bundesversammlung in der nächsten Session über den Einsatz entscheiden. Ist der Einsatz vor der Session beendet, so hat der Bundesrat dem Parlament Bericht zu erstatten. Aktivdienst wird grundsätzlich durch die Bundesversammlung angeordnet. Sie kann den Bundesrat ermächtigen, im Rahmen einer festgelegten Höchst-

Sowohl Assistenz- wie auch Aktivdienst werden durch die politischen Behörden angeordnet.

grenze zusätzliche Truppen aufzubieten und Wiederaufgebote anzuordnen. Sind die Räte nicht versammelt, kann der Bundesrat in dringlichen Fällen selber Aktivdienst anordnen. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee auf, oder dauert der Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so muss er unverzüglich die Bundesversammlung einberufen.

Unterscheidungen der Einsatzarten

Grundsätzlich gilt im Assistenzdienst der militärische Einsatz der Unterstützung ziviler Behörden bei Aufgaben von nationaler Bedeutung, wenn die zivilen Mittel

nicht mehr ausreichen sowie zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee und zur Katastrophenbewältigung. Truppen können zivilen Behörden auf deren Verlangen Hilfe leisten:

- zur Wahrung der Lufthoheit
- zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen
- zum Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste
- zur Bewältigung von Katastrophen
- zur Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.

Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im Rahmen der Katastrophenhilfe im Ausland können auf Ersuchen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen Truppen entsandt sowie Material und Versorgungsgüter der Armee zur Verfügung gestellt werden, im grenznahen Ausland kann der Bundesrat diese Dienstleistung als obligatorisch erklären. Zudem

Grundsätzlich gilt im Assistenzdienst der militärische Einsatz der Unterstützung ziviler Behörden bei Aufgaben von nationaler Bedeutung, wenn die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen, sowie zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee und zur Katastrophenbewältigung.

können, soweit schweizerische Interessen zu wahren sind, Truppen auch zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland eingesetzt werden. Auf den *Friedensförderungsdienst* wird hier nicht näher eingetreten. Grundsätzlich wird Aktivdienst zur Abwehr äusserer Bedrohungen (Landesverteidigungsdienst) sowie schwer wiegender innerer Bedrohungen (Ordnungsdienst) angeordnet. Gemäss Militärgesetz wird Aktivdienst geleistet, um:

- die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst)
- die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwer wiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst) und/oder
- bei steigender Bedrohung den Ausbildungsstand der Armee zu erhöhen.

⁹Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) SR 510.10, Assistenzdienst, Art 67-75, Aktivdienst, Art 76-83.

Grundsätzlich wird Aktivdienst zur Abwehr äusserer Bedrohungen (Landesverteidigungsdienst) sowie schwer wiegender innerer Bedrohungen (Ordnungsdienst) angeordnet.

Gemischte Einsatzarten in Präventiven Raumsicherungsoperationen

Es ist in Präventiven Raumsicherungsoperationen möglich, dass in der angeordneten Einsatzart *Aktivdienst* auf Grund von Absprachen gewisse Aufgaben in der Einsatzverantwortung ziviler Behörden verbleiben und/oder auf Grund der unverändert weitergeführten Existenzsicherungsoperationen (Assistenzdienst) in der Verantwortung ziviler Behörden verblieben sind (siehe 3.1). Nach dem Militärgesetz werden Assistenzdienstaufträge in diesen Situationen im Aktivdienst erfüllt. Die Einfachheit und Einheitlichkeit einer Operation (ein Raum, ein Chef, ein Auftrag, ei-

ne Einsatzart) erleidet dadurch Abstriche. Mischformen im Dispositiv steigern die Komplexität der militärischen Aufgabe und erfordern von Kommandanten und Stäben in Aktionsplanung und -führung eine enge zivil-militärische Zusammenarbeit und damit den verstärkten Einbezug territorialdienstlicher Belange. Diesem Umstand kann durch eine kluge Zuweisung von Aufgaben an die Ter-Regionen einerseits und an die Einsatzbrigaden andererseits Rechnung getragen werden.

So sorgt beispielsweise im Assistenzdienst der Bundesrat im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation für eine umfassende und flexible Kooperation zwischen der Armee und den Zivilbehörden, die für die Sicherheit im Inland zuständig sind. In angeordnetem Aktivdienst hingegen koordiniert der Bundesrat im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation die zivilen und militärischen Massnahmen für die Prävention und Bekämpfung von Bedrohungen strategischer Bedeutung, für die Bewältigung von Katastrophen und für andere Notlagen grossen Ausmasses.¹⁰ Für Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen, sind ausserdem keine kantonalen

Bewilligungen und kantonalen Pläne erforderlich.¹¹ Mit der Mobilmachung (Landesverteidigungsdienst) tritt überdies das Verbot der Benützung des Luftraumes ohne weiteres in Kraft. Die Durchsetzung der Souveränität im Luftraum obliegt der Luftwaffe (Luftpolizeidienst). Aufgebots- und Entlassungskompetenz für Truppen sind in beiden Einsatzarten unterschiedlich, ebenso die Anrechenbarkeit an die Ausbildungsdienstpflicht.¹² Im Aktivdienst können zudem Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee eingeschränkt respektive erweitert werden, ebenso die Kompetenzen zur Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs nach Militärstrafgesetz.

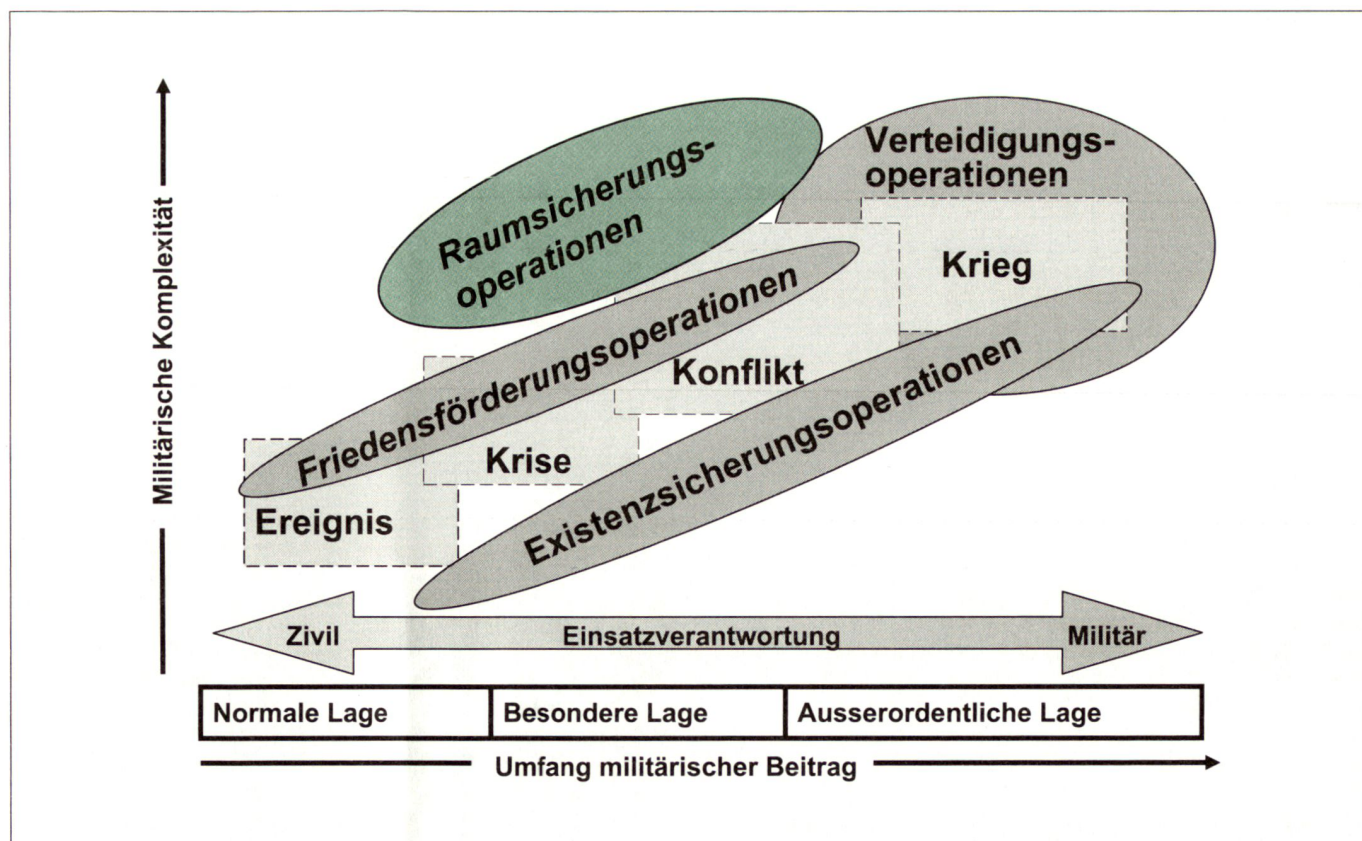
In beiden Einsatzarten gilt für den Waffengebrauch die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee.¹³ Das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder der General können die Befugnisse zum Waffengebrauch im Aktivdienst erweitern.

¹⁰ Art 119 MG.

¹¹ Art 122a MG.

¹² Art 70 bzw 77 MG.

¹³ VPA, SR 510.32.



Operationstypen im Rahmen der Armeeaufträge. In dieser Abbildung wird dargestellt in welchen Eskalationsstufen (Ereignis – Krise – Konflikt – Krieg) welche Operationstypen zur Anwendung kommen. Der Übergang der Einsatzverantwortung wird sich in einer Bandbreite bewegen, welche situativ festgelegt werden muss. Als Grundsatz kann aber davon ausgegangen werden, dass bei wachsender Eskalation und steigender militärischer Komplexität, von der zivilen zur militärischen Einsatzverantwortung gewechselt wird.

Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge

Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge richtet sich nicht nach den Einsatzarten bzw. Bestimmungen des Militärgesetzes, sondern nach der Lage vor Ort. Bei zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten gilt das Recht internationaler bewaffneter Konflikte, das heisst das Kriegsvölkerrecht.

Beim Ausbruch von Kampfhandlungen zwischen einem Staat und einer bzw. mehreren nichtstaatlichen bewaffneten Parteien, oder zwischen mehreren nichtstaatlichen Parteien auf dem Hoheitsgebiet eines Staates gilt das Recht der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte. Nach diesen rechtlichen Bedingungen müsste sich die staatliche Reaktion auf eine asymmetrische Bedrohung in Form verdeckt agierender, nichtstaatlicher Interessengruppen richten. Die Ereignisse der letzten Jahre haben es wiederholt gezeigt: Während von staatlichen Sicherheitsorganen jederzeit erwartet werden kann (und muss!), dass sie sich an die geltenden Regeln internationaler rechtlicher Bestimmungen halten, darf man bei nichtstaatlichen Akteuren nicht davon ausgehen, dass sie sich regelkonform verhalten. Das nationale und internationale Strafrecht ermöglicht es immerhin den Staaten, gegen fehlbare Akteure in ihrer Gewalt rechtlich vorzugehen.

4. Konsequenzen

4.1 Führung: Kommandanten und Stäbe

Mit dem politischen Entscheid der Verlagerung der Kapazitäten der Armee schwergewichtig hin zu Sicherungseinsätzen¹⁴ stellen sich für die Führung aller Stufen inklusive deren Stäbe neue Herausforderungen hinsichtlich der Formen asymmetrischer¹⁵ Konfliktführung.

In der Beurteilung der Möglichkeiten der Gegenseite ändern sich die Anforderungen an das Nachrichtenpersonal und sind um einiges höher als bisher. Die dienliche Dokumentation «Der moderne Kampf in Europa» (Dok 52.15), welche Doktrin, Einsatzverfahren und Gliederung der Formationen anschaulich wiedergibt, ist für die Bedrohungsformen, Mittel und Vorgehen nichtstaatlicher und asymmetrisch agierender Akteure wenig hilfreich. In Raumsicherungsoperationen besteht die Aufgabe aller staatlichen Sicherheitsorgane darin, im Rahmen der Bedrohungsanalyse die Möglichkeiten einer diffusen Gegenseite zu beurteilen, die sich durch eine Vielzahl von Akteuren mit verschiedensten, sich zuwiderlaufenden Interessen auszeichnen kann. Dazu kommt, dass diese Akteure Aktionen planen und ausführen, die vordergründig keiner erkennbaren Logik fol-

gen.¹⁶ Der engen Kooperation von zivilen und militärischen, inländischen und, im Falle von Kooperationen auch ausländischen Nachrichtendiensten ist in diesen Situationen besonders Rechnung zu tragen.

Trotzdem, der Nachrichtenoffizier muss der Gegenseite ein Profil geben können und instande sein, Aussagen zu den Zielen, zur Organisation, zu den angewandten Verfahren und Mittel der Gegenseite sowie Angaben zu den Zeitverhältnissen machen zu können. Erst auf dieser Basis kann ernsthaft der Einsatz der eigenen Mittel geplant werden.

Dabei müssen die Kommandanten ihr Augenmerk weniger auf die Koordination des Gefechtes der ihnen unterstellten Formationen legen. Vielmehr geht es darum, den Formationen Aufträge zuzuweisen, die sie selbstständig und unabhängig erfüllen können. «Reserven» im herkömmlich taktischen Sinn dienen dabei nicht der Herbeiführung eines Entscheides durch die lokale Konzentration von Kräften als vielmehr zur Verdichtung von Schutzdispositiven, zur Ablösung eingesetzter Formationen oder zur Übernahme neuer Aufgaben.

Zwei besondere Herausforderungen stellen sich für Kommandanten und Stäbe

in der Führung von *Raumsicherungsoperationen*. Einerseits die Durchhaltefähigkeit und drohende Monotonie bei Schutz-einsätzen und, damit verbunden, verminderte Aufmerksamkeit. Die Schutzaufgaben werden in der Regel durch kleine Gruppen erbracht, welche auf sich alleine gestellt, über längere Zeit ihre Aufgabe in einem eintönigen Umfeld zu erbringen haben. Die Eigenverantwortung des einzelnen Mannes nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein. Allerdings erhöht ein lang dauernder Auftrag am gleichen Ort oder Objekt die Sicherheit und Kompetenz der eingesetzten Formationen. Ande-

¹⁴ Bundesratsbeschluss vom 8. September 2004.

¹⁵ **Definition asymmetrisch:** Vorgehen von Akteuren, die nicht über vergleichbare Doktrin, Struktur und Mittel verfügen und auf der Basis unterschiedlicher Prinzipien und Ziele agieren.

Definition symmetrisch: Vorgehen von Akteuren, die über vergleichbare Strukturen, Mittel und Ausbildungsinhalte verfügen und auf der Basis ähnlicher Prinzipien und Ziele agieren.

¹⁶ Die Formen von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus sind vielfältig. Das Bundesamt für Polizei unterscheidet in seinem Bericht 2003, Bericht Innere Sicherheit der Schweiz (Mai 2004) vierzehn Kapitel. http://www.bap.admin.ch/d/aktuell/berichte/_B_03_d.pdf.



Beispiele von Fahrzeugen, die den Anforderungen in Raumsicherungsoperationen genügen:

Der Piranha III ...



... der Eagle IV ...

reerseits ist es die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit der Kommandanten. Ganz allgemein muss es das Ziel sein, der Bevölkerung zu erläutern, dass die eingesetzten Truppen die Sicherheit mit der Bevölkerung und nicht gegen sie produzieren wollen.

In *Raumsicherungsoperationen* könnte die Armee heute als Mittel der ersten Stunde (d. h. bis die Bundesversammlung Truppen in den Aktivdienst aufgeboden hat und deren einsatzspezifische Ausbildung abgeschlossen ist) Formationen der Militärischen Sicherheit und Durchdienstformationen einsetzen. Die Militärische Sicherheit übernimmt die gleichen Aufgaben wie in Existenzsicherungsaufgaben.¹⁷ Reichen diese Mittel nicht aus und eskaliert der Konflikt, können zusätzlich Bereitschaftsformationen und andere Milizformationen eingesetzt werden, die gemäss Dienstleistungsplan (DLP) als WK-Formationen ihren Truppendienst absolvieren. Dauern *Raumsicherungsoperationen* an, so kann der Bundesrat zur Gewährleistung der Durchhaltefähigkeit einerseits zusätzliche Formationen ausserhalb des DLP aufbieten oder aber die Dienstdauer der bereits eingesetzten Formationen verlängern. Die Sicherungskräfte werden durch Querschnittsformationen, wie z. B. Führungskräfte (Führungunterstützungs- und Aufklärungsbataillone) und Unterstützungskräfte (z. B. Genieformationen) ergänzt.

4.2 Ausrüstung – hin zum Gesamtsystem «Soldat der Zukunft»

Jeder Kommandant ist bestrebt, dass seine Unterstellten im Einsatz in der Auftrags-erfüllung möglichst effizient und gleichzeitig optimal geschützt sind. Die Forschung entwickelt zurzeit neuartige Gesamtsysteme, die den Schutz des Soldaten vor Direktbeschuss mit Handfeuerwaffen und

vor Splintern verbessern sowie den ABC-Schutz erhöhen. Kampfanzüge mit flammhemmender Oberfläche und Zusatzpolsterungen an exponierten Stellen (Ellenbogen, Knie) sind in Evaluation. Dank modernster Materialien wird das Gesamtgewicht der Ausrüstung eines Infanteristen markant verringert. Insgesamt werden Kampfwert und Überlebensfähigkeit des Soldaten dadurch erheblich gesteigert.¹⁸

Die Systeme werden ebenfalls aufgerüstet: Sie umfassen optische Hilfsmittel wie Nachtsichtgerät, Schutzbrille, Entfernungsmesser und Digitalkamera sowie Kleincomputer mit digitalen Landkarten, ein *Global Positioning System* (GPS) und Übermittlungsmittel, die den Soldaten direkt mit den anderen Gruppenangehörigen verbinden. Die Einbindung in die Aufklärung aller Stufen der Streitkräfte und die verbesserte Kommunikation steigern die Gesamtwirkung des Systems in den Bereichen der Führungsfähigkeit, Mobilität, Waffenwirkung und Durchsetzungsfähigkeit entscheidend.

Fahrzeuge

Die Auswahl der eingesetzten Fahrzeuge der in *Raumsicherungsoperationen* eingesetzten Formationen haben grossen Einfluss auf deren Wirkung und Schutz. Ohne Zweifel böte ein Kampfpanzer den besten Schutz. Mobilität und Führungsfähigkeit (Optronik, Übermittlungsgeräte) wären auch optimal sichergestellt. Indes die wenig deeskalierende Wirkung eines Kampfpanzers, seine beschränkten Kapazitäten für den geschützten Transport einer grösseren Anzahl Soldaten sowie die hohen Betriebskosten sind gewichtige Nachteile. Demgegenüber sind leichte, geländegängige Transportfahrzeuge wie beispielsweise der PUCH oder DURO zwar kostengünstiger. Jedoch sind Schutz der Besatzung und der eingebauten Übermittlungsmittel so-

wie die Durchsetzungsfähigkeit ungenügend.

Wirkung und Schutz der eingesetzten Formationen werden durch ein umfassendes und präzises Lagebild entscheidend gesteigert. Durch einen netzwerkgestützten Führungs- und Aufklärungsverband können nicht nur alle Vorgänge im Einsatz- und Interessensraum erfasst und allen Berechtigten zeitverzugslos zur Verfügung gestellt werden, es lassen sich auch zielgerichtet und in kurzer Zeit geeignete Interventionskräfte einsetzen. Werden in dieses Netzwerk im Sinne des Nachrichtenverbandes auch alle übrigen militärischen und zivilen Nachrichtenorgane (z. B. EJP, Luftwaffe, Grenzwachtkorps, zivile Polizeiorgane) eingebunden, erhöht sich die Leistung um ein Vielfaches.

Die Forschung und Entwicklung zielt in Richtung eines solchen Gesamtsystems: Der «Soldat der Zukunft» basiert auf einem Fahrzeug, das gleichzeitig die Erfordernisse eines mobilen Kommunikations- und Führungssystems erfüllt. Dadurch werden Beweglichkeit, Durchhalte-, Durchsetzungs- und Führungsfähigkeit entscheidend erhöht.

5. Gegenkonzentration

Das Operationsziel der Armee in *Dynamischen Raumsicherungsoperationen* besteht darin, ihre Verteidigungsfähigkeit angesichts einer sich abzeichnenden militärischen Bedrohung dissuasiv zu demonstrieren. Das Mittel dazu ist die Gegenkonzentration. Zu diesem Zweck werden Verteidigungskräfte, die für das Gefecht der verbundenen Waffen ausgerüstet und geschult sind, zum Einsatz kommen. Wer einen ernsthaften, modernen Gegner mit einer Gegenkonzentration, das heisst durch eine «Show of Force» abhalten möchte, darf nicht nur öffentlich mit seinen Muskeln spielen, er muss auch glaubhaft den Eindruck erwecken, diese Muskeln einsetzen zu können. Aus taktischen Überlegungen heraus müsste die Gegenkonzentration zum Zeitpunkt einer gegnerischen Aktion eine Ausgangsverteidigungsstellung bezogen haben. Dies hätte jedoch den Nachteil, dass Standorte, Ordre de bataille, Mittel, Ausrüstung und wahrscheinliche Einsatzverfahren bereits aufgeklärt werden könnten.

¹⁷ siehe Art 3 VMS und TF XXI, Ziff 259ff.

¹⁸ Das deutsche Heer hat 2004 bereits über tausend Systeme des sog. «Infanteristen der Zukunft» beschafft und vorrangig an Truppenteile abgegeben, die in Afghanistan Dienst leisten. Die französischen Streitkräfte planen, ab Oktober 2005 ein ähnliches System der Truppe als Vorserie abzugeben und bis Ende 2008 die Hauptserie an Heer, Luftwaffe und Marine zuzuführen.

Il concorso dell'Esercito italiano alle autorità di pubblica sicurezza

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben Verbände des italienischen Heeres immer wieder Sicherungseinsätze im Inland geleistet. Organisatorisch dem Ministerium des Inneren zugewiesen, galt es im Allgemeinen die Stabilität aufrecht zu erhalten und Bedrohungen entgegenzuwirken, welche sich gegen die Bevölkerung und gegen die Interessen des italienischen Staates richteten. Brigadegeneral Giorgio Battisti gibt uns in seinem Beitrag einen Überblick über die Organisation, die Kompetenzen, Einsatzarten sowie die Ausbildung.

Er erläutert auch die verschiedenen Einsatzzwecke zur Unterstützung der Polizeikräfte. Die Stichworte dazu sind auszugsweise: Kampf gegen die organisierte Kriminalität, illegale Einwanderung, Schutz von sensiblen Objekten, Sicherungsaufgaben während Wahlen und Abstimmungen. Eine am Ende des Artikels angeführte Übersicht über die geleisteten Einsätze ergänzt den Beitrag.

Giorgio Battisti

Premessa

In ogni Paese democratico la responsabilità della sicurezza interna compete alle Autorità di Pubblica Sicurezza che vi provvedono con le Forze di Polizia, istituzionalmente preposte ad assolvere tale delicato compito che, per la sua peculiarità, richiede strumenti particolari, specifica preparazione ed adeguate procedure.

In determinate situazioni, tuttavia, sulla base delle leggi vigenti ed a seguito di decisione governativa, le Forze Armate possono essere chiamate ad intervenire per la tutela dell'ordine e della sicurezza pubblica, con un impegno generalmente limitato nel tempo in relazione agli obiettivi da perseguire, per rafforzare il clima di stabilità generale e garantire la sicurezza della collettività.

L'intervento dei militari rappresenta un segnale forte per l'opinione pubblica, legato ad un livello di gravità della situazione tale da ritenere che riguardi l'insieme della comunità nazionale e richiedere provvedimenti di carattere specifico.

È, in sostanza, una «risorsa» che consente alle Autorità politiche un grado di libertà supplementare e sicuramente prezioso in quanto permette di creare un ambiente in cui le Forze di Polizia possono esercitare più efficacemente le loro funzioni peculiari.

La situazione in Italia

Le Forze Armate italiane possono operare sul territorio nazionale in concorso alle Autorità di Pubblica Sicurezza (P.S.) del Ministero dell'Interno¹ per contribuire a rafforzare il clima di stabilità generale in determinate aree del Paese interessate da eventi che possono comportare conseguenze dannose per la collettività.

In particolare, l'Esercito Italiano è la Forza Armata più impegnata in questa tipologia di concorsi (riepilogo dal 1945 ad oggi nel prospetto 1) per attività volte a:

- contribuire alla lotta alla criminalità organizzata ed al fenomeno dell'immigrazione clandestina nelle regioni Meridionali, sulle isole maggiori ed alla frontiera a nord - est;
- incrementare la presenza dello Stato in alcune aree, in particolare in zone urbane, a seguito di situazioni di crisi e/o eventi di rilevanza nazionale;
- concorrere alla vigilanza/presidio di punti sensibili di interesse nazionale nel quadro della intensificazione delle misure adottate in caso di crisi internazionale, al fine di prevenire e dissuadere potenziali elementi ostili dal compimento di atti terroristici e/o di sabotaggio;
- assicurare il servizio di vigilanza ai seggi in occasione delle consultazioni elettorali.

Quadro normativo di riferimento

Le operazioni sul territorio nazionale rientrano nelle attività istituzionali previste dalla Legge 382/1978 «Norme di principio sulla disciplina militare» che, tra i compiti stabiliti per l'Esercito, la Marina e l'Aeronautica, include anche quello di «concorrere alla salvaguardia delle libere istituzioni».

L'impiego dei reparti militari si realizza nel pieno rispetto dell'ordinamento giuridico nazionale ed è regolato da disposizioni in materia di Pubblica Sicurezza e direttive dello SM Difesa e di F.A., che definiscono procedure, modalità, dipendenze e limiti dell'impegno.

Sino al 2000 apposite leggi e decreti stabilivano per ogni esigenza le aree interessate, la durata dell'impegno ed i relativi provvedimenti normativi.

Successivamente tali impegni sono stati «regolamentati» dalla L. 331/2000 «Norme per l'istituzione del servizio militare professionale», la quale ribadisce che le F.A. concorrono alla salvaguardia delle libere istituzioni.

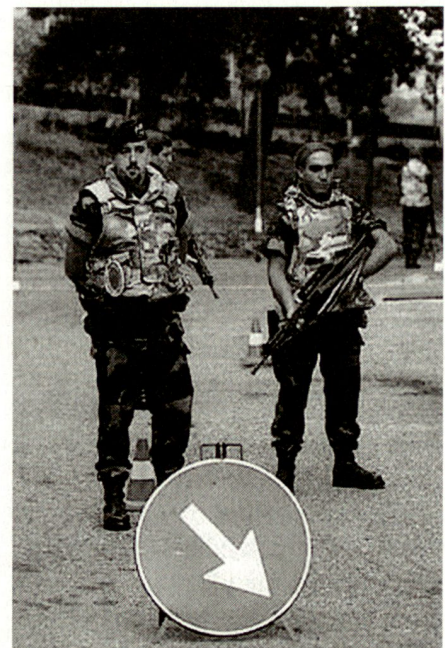
Nel 2001 il Governo italiano ha deciso di semplificare il processo autorizzativo degli interventi approvando, nel contesto della L. 128/2001 «Interventi legislativi in materia di tutela della sicurezza dei cittadini», le norme «quadro» di riferimento, che stabilivano l'impiego dei militari in concorso alle Autorità di P.S. nella «sorveglianza e controllo di obiettivi fissi». Ciò in relazione al fatto che:

- tale tipologia di concorsi andava ormai assumendo il carattere di sistematicità dopo i primi consistenti interventi del 1992 in Sicilia ed in Sardegna;
- le richieste delle Autorità di P.S. di disporre di aliquote di forze militari per risolvere problemi di ordine pubblico a livello locale diventavano sempre più numerose;
- l'opinione pubblica, sulla scia dei risultati conseguiti e della crescente fiducia nelle Forze Armate, auspicava con sempre maggiore frequenza la presenza dell'Esercito in situazioni di crisi.

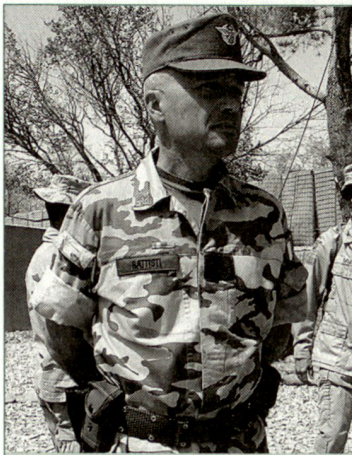
I reparti nella condotta di tale tipologia di operazioni hanno agito e possono agire in distinte condizioni giuridiche:

- qualifica di «Agente di Pubblica Sicurezza», dove le unità militari operano in un contesto di ampia autonomia con compiti e modalità d'azione differenziati;

¹ Il Ministro dell'Interno, quale Autorità nazionale di Pubblica Sicurezza, è responsabile della tutela dell'ordine e della sicurezza pubblica ed è autorità nazionale di pubblica sicurezza. Ha l'alta direzione dei servizi di ordine e sicurezza pubblica e coordina in materia i compiti e le attività delle Forze di Polizia (Polizia di Stato, Arma dei Carabinieri, Corpo della Guardia di Finanza, Polizia Penitenziaria e Corpo Forestale dello Stato).



Posto di blocco. Fotografia: Giorgio Battisti



Scheda biografica del Generale di Brigata Giorgio Battisti

Il Generale di Brigata Giorgio Battisti è nato a Mantova l'11 ottobre 1953. Ha frequentato il 154° corso dell'Accademia Militare di Modena (1972-74) e la Scuola di Applicazione di Torino (1974-76).

Sottocomandante della 40ª batteria del Gruppo artiglieria da montagna «Pinerolo» della Brigata Alpina «Taurinense».

Comandante della 29ª batteria del Gruppo «Asiago» della Brigata Alpina «Tridentina» e la 40ª batteria del Gruppo «Pinerolo».

Ha preso parte a 21 esercitazioni internazionali in ambito NATO.

Con il grado di Tenente Colonnello, ha comandato il Gruppo «Conegliano» della Brigata Alpina «Julia». Promosso al grado di Colonnello nel dicembre 1996

ha comandato il reggimento Allievi dell'Accademia Militare di Modena.

Ha ricoperto diversi incarichi presso lo SM dell'Esercito, tra cui Ufficiale Addetto all'Ufficio per l'Informatica (1988-90), Capo Sezione di SM dell'Ufficio del Sottocapo di SME (1991-93), Capo Sala Operativa dell'Ufficio Operazioni (1994-97) e Capo Ufficio Piani e Situazione (1999-2001).

Conoscitore della lingua inglese e della lingua francese, ha conseguito la laurea in Scienze Strategiche.

Ha partecipato alle operazioni in Somalia (1993) ed in Bosnia (1997).

Dal 28 dicembre 2001 al 9 maggio 2002 è stato il primo Comandante del Contingente Italiano nell'ambito della Missione «ISAF» in Kabul (Afghanistan).

Promosso al grado di Generale di Brigata il 25 marzo 2002, ha ricoperto l'incarico di Vice Comandante della Brigata Alpina «Taurinense» dal 18 giugno 2002, per assumere l'incarico di Comandante della Brigata «Taurinense» dal 26 ottobre 2002.

Dal 13 febbraio al 16 giugno 2003 è stato il primo Comandante del Contingente Italiano in Afghanistan, sia per la Missione «Nibbio 1» (nell'ambito dell'Operazione «Enduring Freedom») sia per la Missione ISAF.

Il 31 ottobre 2003 ha ceduto il comando della Brigata Alpina «Taurinense» per ricoprire prima l'incarico di Vice Capo Reparto Affari Generali sino al 20 gennaio 2005 e, successivamente, di Capo Reparto Affari Generali presso lo SM dell'Esercito.

– senza qualifica di «Agente di Pubblica Sicurezza», dove le unità militari sono in «rinforzo» alle Forze di Polizia;

– secondo i termini previsti dalla Legge 128/2001, dove le unità militari possono operare con una ridotta autonomia per assolvere il compito.

a. Qualifica di «Agente di Pubblica Sicurezza»

L'attribuzione – con apposito provvedimento legislativo – della qualifica (status) di «Agente di Pubblica Sicurezza», con precisi limiti di tempo e di spazio, consente ai militari di procedere alla identificazione ed alla immediata perquisizione sul posto di persone e mezzi di trasporto,² anche al fine di prevenire o di impedire comportamenti che possono mettere in pericolo l'incolumità di persone o la sicurezza delle infrastrutture o dei luoghi vigilati.

Tale veste giuridica conferisce maggiore efficacia all'azione dei militari, che possono agire secondo le peculiari procedure d'impiego, e permette di mantenere inalterate le strutture di Comando e Controllo, ovviando agli inconvenienti di natura tecnica che condizionavano in precedenza l'assolvimento del compito, in quanto ponevano i

Comandanti in posizione di subordinazione rispetto al personale di Polizia, addestrato a seguire modalità d'azione diverse.

b. Senza qualifica di «Agente di Pubblica Sicurezza»

Qualora ai militari non sia conferita la qualifica di Agente di P.S., i reparti sono posti a disposizione delle Forze di Polizia per rinforzare il loro dispositivo al fine di accrescerne le capacità d'azione e non per sostituirli nelle attività. Essi operano sotto la responsabilità esclusiva delle Autorità di P.S. per la vigilanza di determinati luoghi/siti.

L'utilizzo delle unità chiamate ad agire senza lo status di Agente di P.S. si ispira a criteri che prevedono un impiego autonomo per reparti organici agli ordini dei naturali Comandanti, evitando un eccessivo frazionamento delle forze e per compiti confacenti alle modalità d'azione militari. In tal caso un rappresentante delle Forze di Polizia deve essere inserito in ogni distacco della F.A. per l'espletamento delle funzioni di polizia, da eseguire comunque sempre su ordine del rispettivo Comandante, che rimane l'unico responsabile del modello d'azione da porre in atto e dei mezzi da utilizzare.

c. Termini previsti dalla Legge 128/2001

In questa situazione i militari possono procedere alla identificazione e trattenimento sul posto di persone e mezzi di trasporto per il tempo strettamente necessario a consentire l'intervento di Agenti delle Forze di Polizia, al fine di prevenire o di impedire comportamenti che possano mettere in pericolo l'incolumità di persone o la sicurezza delle strutture vigilate (rispetto allo Status di Agente di P.S. i militari non possono procedere alla perquisizione sul posto di persone e mezzi).

Competenze decisionali

L'impiego delle F.A. scaturisce da una decisione governativa, una volta valutati tutti gli aspetti che il provvedimento comporta.

A seguito di tale decisione, l'entità del contributo militare ed i lineamenti dell'intervento sono stabiliti d'intesa tra i Ministeri dell'Interno e della Difesa, sentiti gli SM di Forza Armata interessati.

Di norma i reparti militari sono posti a disposizione dei Prefetti³ cui compete la direzione del concorso in ambito locale, quali responsabili dell'Autorità governativa nella provincia per la sicurezza e l'ordine pubblico sul territorio di giurisdizione.

Le direttive per l'assolvimento dei compiti di ciascuna struttura operativa impartite dal Prefetto sono coordinate in seno al Comitato Provinciale per l'Ordine e la Sicurezza Pubblica (CPOSP),⁴ dove sono prospettati obiettivi e scopi da perseguire, per individuare le possibilità ed i limiti delle singole componenti.

In tale sede, il delegato della F.A., a pari titolo dei responsabili degli organismi operativi delle Forze di Polizia, indica sulla base delle caratteristiche delle forze a disposizione i compiti che possono essere assegnati alla componente militare.

In relazione alle direttive impartite dal Prefetto, il Comandante interessato procede successivamente alla pianificazione delle attività di propria competenza.

²Legge 152/1975 «Disposizioni a tutela dell'ordine pubblico».

³L. 121/1981 «Nuovo ordinamento della Pubblica Sicurezza»: il Prefetto dispone della Forza Pubblica e delle altre forze eventualmente poste a sua disposizione in base alle leggi vigenti e ne coordina le attività.

⁴Il CPOSP è l'organo ausiliario di consulenza del Prefetto per l'esercizio delle sue attribuzioni di Autorità provinciale di pubblica sicurezza. Il Comitato, presieduto dal Prefetto, è composto dal Questore, dal Comandante Provinciale dell'Arma dei Carabinieri e della Guardia di Finanza. In tale sede, i Comandanti militari (o loro delegati) partecipano all'attività decisionale, a pari titolo dei rappresentanti delle Forze dell'Ordine, per individuare le possibilità ed i limiti delle rispettive componenti.

L'organizzazione di Comando e Controllo da attivare per lo specifico impiego è di esclusiva pertinenza della F.A. che imposta, organizza e sviluppa le attività sulla base del compito ricevuto, ferma restando l'azione di coordinamento con le Autorità di P.S.

Questo principio di autonomia è essenziale, in quanto l'Autorità militare – in relazione alle direttive ricevute in ambito CPOSP – rimane l'unica responsabile della scelta delle modalità esecutive più idonee all'espletamento del servizio.

Le forme d'intervento delle unità militari possono essere di due tipologie:

– *diretto*: con l'impiego dei reparti per l'assolvimento di un ben definito compito, in concorso alle Autorità di Pubblica Sicurezza;⁵

– *indiretto*: con la gravitazione delle normali attività (vigilanza installazioni, esercitazioni, ecc.) nelle regioni particolarmente sensibili ai fini della sicurezza pubblica, ove risulti opportuno elevare la visibilità delle Istituzioni, che vedono in tal modo riaffermata la «presenza dello Stato».

Tali operazioni sono una competenza di tutte le unità operative compatibilmente con i contestuali impegni all'esterno dal territorio nazionale.

Norme di comportamento

L'intervento della F.A. sul territorio nazionale configura un compito molto delicato, in quanto pone i militari a diretto contatto con la popolazione.

L'azione dei reparti deve sempre ispirarsi ad un atteggiamento disinvolto e fermo, ma corretto.

I militari devono essere edotti come il loro intervento risponda unicamente alla necessità di assicurare l'osservanza delle leggi e di tutelare i diritti dei cittadini, nel quadro dei principi sanciti dalla Costituzione della Repubblica Italiana.

Il personale deve essere anche sensibilizzato sulla necessità di mantenere comportamenti che, pur contraddistinti dalla determinazione necessaria all'assolvimento del



Vigilanza punti sensibili (Op Domino).



Posto di blocco.

compito, evitino di suscitare il risentimento della popolazione e pregiudicare il consenso dell'opinione pubblica, indispensabile per il successo dell'operazione.

È da evitare la «militarizzazione» delle aree urbane presidiate, per non dare l'immagine di un territorio in stato di occupazione.⁶

Regole d'Ingaggio

L'attività dei reparti è subordinata all'osservanza di Regole d'Ingaggio (RoE)⁷, funzione del quadro giuridico entro il quale si sviluppa l'intervento e della situazione locale in cui operano le unità, che precisano ai Comandanti ed ai loro uomini le circostanze ed i limiti entro i quali possono/deverono fare ricorso alle armi.

Le RoE in tale tipologia di interventi si basano sostanzialmente sul principio della «legittima difesa» e sono di norma costituite dalle «consegne»⁸. Per operazioni coordinate e di vasta portata, tuttavia, può essere necessario predisporre apposite RoE. Le consegne/RoE devono:

– essere chiare, semplici, comprensibili, univoche e portate a conoscenza di tutto il personale di ogni ordine e grado (con distribuzione individuale), per limitare la discrezionalità del singolo ai soli casi imponderabili;

– avere una validità generale che possa costituire guida sull'impiego delle armi nelle diverse situazioni e della gestione del munizionamento distribuito;

– ispirarsi ai principi di «legittimità della difesa» e «credibilità».

Le consegne/RoE sono elaborate «sotto l'aspetto tecnico» dal Comandante militare e devono essere poste in visione all'Autorità di Pubblica Sicurezza (di norma il Prefetto) che ha la responsabilità dell'impiego della forza.

Tipologia delle attività

L'azione della F.A. si realizza di norma attraverso due attività, una sostitutiva ed una integrativa:

– *l'attività sostitutiva* permette di creare un ambiente in cui le Forze di Polizia possono impegnare le loro risorse per un'azione specificatamente più investigativa;

– *l'attività integrativa* consente di compiere azioni complesse e combinate con le Forze di Polizia, utilizzando al meglio le capacità operative di ciascuna struttura.

⁵ Le Autorità di P.S. hanno la responsabilità dell'indirizzo e coordinamento dei servizi di polizia di sicurezza, in quanto responsabili della definizione e dell'applicazione della politica dell'Ordine e della Sicurezza Pubblica.

Le Autorità di P.S. sono provinciali e locali. Le attribuzioni dell'Autorità provinciale sono esercitate dal Prefetto e dal Questore. Il Prefetto determina l'indirizzo generale, il disegno complessivo e gli obiettivi, mentre il Questore stabilisce le modalità tecnico-operative per raggiungere gli obiettivi ed attuare il programma delle attività per la tutela della sicurezza pubblica. Le Autorità di P.S., si avvalgono per l'assolvimento dei compiti ad essi attribuiti di organi direttivi (Ufficiali di P.S. che dirigono i servizi di ordine pubblico) ed esecutivi (Agenti di P.S. con compiti diretti di prevenzione e repressione).

⁶ La prioritaria protezione del personale impegnato in compiti di vigilanza fissa deve essere garantita con il ricorso a soluzioni di limitata «visibilità» ma di adeguata sicurezza, quali schermi protettivi con vetri anti-proiettile, ecc., piuttosto che con l'utilizzo dei tipici materiali campali (concertina, sacchetti a terra, ecc.).

⁷ Le RoE sono definite, in ambito NATO, quali «direttive diramate dalle competenti Autorità militari, che specificano le circostanze ed i limiti entro cui le forze possono iniziare e/o continuare il combattimento con le forze contrapposte» (Pub. AAP – 6 (v) ed. 1998).

⁸ La consegna è costituita dalle prescrizioni generali o particolari permanenti o temporanee, scritte o verbali, impartite per l'adempimento di un particolare servizio (L. 382/1978). Essa deve essere precisa e determinare interamente e tassativamente il comportamento del militare in servizio.

Concorso dell'esercito italiano alle autorità di pubblica sicurezza dal 1945

Attività	Periodo	Zona interessata	Forma d'intervento
operazioni antibanditismo	1945-50	Sicilia	concorso alle Forze di Polizia
prevenzione atti terroristici	1961-68	Alto Adige	concorso alle Forze di Polizia
sorveglianza linea ferroviaria	1970-71	linea S. Eufemia Lametia - Villa S. Giovanni	concorso alle Forze di Polizia
sorveglianza linea ferroviaria	1975-76 1978-79	linea Chiusi - Bologna	concorso alle Forze di Polizia
vigilanza aeroporti	1975-76	Milano (Malpensa) e Roma (Fiumicino)	concorso alle Forze di Polizia
Controllo territorio	1978	Lazio (sequestro on. Moro)	concorso alle Forze di Polizia
vigilanza installazioni telecomunicazioni civili	1975-88	Acilia e Palo Laziale (RM), Avezzano (AQ)	concorso alle Forze di Polizia
presidio punti sensibili	1991	installazioni civili di primaria importanza sul territorio nazionale (Guerra del Golfo)	concorso alle Forze di Polizia
controllo immigrazione clandestina	1991	Area di Bari	concorso alle Forze di Polizia
Es. «Forza Paris» (controllo territorio)	1992	zona centrale della Sardegna	concorso indiretto alle Forze di Polizia
Op. «Vespri Siciliani» (controllo territorio)	1992-98	province della Sicilia	Status di Agente di P.S.
presidio punti sensibili	1993-95	raffineria API ed aeroporto Falconara/AN	concorso alle Forze di Polizia
Op. «Testuggine» (controllo immigrazione clandestina)	1993-95	principali valichi/itinerari alla frontiera italo-slovena non vigilati dalle Forze di Polizia	Status di Agente di P.S. (dal gen. 94)
presidio punti sensibili	1994	Napoli (Vertice G 7)	Status di Agente di P.S.
presidio punti sensibili	1994	Napoli (Vertice sulla criminalità organizzata)	concorso alle Forze di Polizia
Op. «Riace» (controllo territorio)	1994-95	province della Calabria	Status di Agente di P.S.
Op. «Partenope 1» (controllo territorio)	1994-95	Napoli	Status di Agente di P.S.
Op. «Salento» (controllo immigrazione clandestina)	1995	frontiera marittima pugliese	Status di Agente di P.S.
Op. «Partenope 2» (controllo territorio)	1997-98	Napoli, comuni di Nola e Torre Annunziata	Status di Agente di P.S.
Es. «Medusa» (controllo territorio)	1998-99	province Basilicata, Calabria, Puglia e Sicilia	concorso indiretto alle Forze di Polizia
Es. «Pitagora» (controllo territorio)	2000	province della Calabria	concorso indiretto alle Forze di Polizia
Op. «Conca d'Oro»	2000	Palermo (Vertice su criminalità organizzata)	Status di Agente di P.S.
Op. «Giotto» (presidio punti sensibili)	Luglio 2001	Genova (Vertice G 8)	Status di Agente di P.S.
Op. «Domino» (presidio punti sensibili)	dal 2001 in corso	Territorio nazionale	Qualifica ridotta di Agente di P.S.
Op. «Panormus» (vigilanza/controllo strutture a rischio)	Aprile 2002	Palermo	concorso alle Forze di Polizia
Op. «Kremlin»	Maggio 2002	Pratica di Mare/Roma (Summit NATO - Federazione Russa)	Status di Agente di P.S.
Op. «Aventino»	Giugno 2002	Roma (Vertice FAO)	concorso alle Forze di Polizia
Op. «Columbus» (potenziamento sorveglianza e difesa aerea)	Ottobre 2003	Roma (6ª Conferenza Intergovernativa per la firma della Costituzione Europea)	concorso alle Forze di Polizia
Potenziamento sorveglianza e difesa aerea	Ottobre 2004	Roma (ratifica trattato Costituzione Europea)	concorso alle Forze di Polizia

L'intervento può avvenire mediante *attività statiche* (presidio/vigilanza di punti sensibili, sia permanente sia saltuaria) ed *attività dinamiche* (pattugliamenti, posti di blocco, ecc.).

L'avvicinamento delle unità deve tenere conto dell'impegno richiesto dalla tipologia della missione ed avvenire comunque non oltre i 60 - 70 giorni, per evitare il fenomeno della assuefazione. Questo arco di tempo rappresenta il giusto equilibrio tra il logorio psicofisico del personale, con conseguente diminuzione delle capacità di reazione e la perdita di efficienza operativa nel ruolo primario del reparto, causata dal mancato svolgimento delle attività addestrative tipiche dell'unità.

Coordinamento con le Forze di Polizia

Il coordinamento con le Forze di Polizia deve realizzarsi attraverso:

- il distacco di Ufficiali di collegamento;
- l'invio delle disposizioni impartite dai Comandanti militari;
- la notifica degli interventi condotti autonomamente dalla F.A.;
- un flusso informativo costante, adeguato e reciprocamente vantaggioso.

Le operazioni congiunte, inoltre, devono essere pianificate nell'ambito di apposite «riunioni tecniche» con le Forze dell'Ordine per evitare sovrapposizioni nello svolgimento delle attività, nel rispetto della propria autonomia funzionale.

Addestramento

Specifiche pubblicazioni forniscono ai Comandanti ai minori livelli gli elementi indispensabili per l'organizzazione e la condotta degli interventi di controllo del territorio.

L'esperienza maturata nel recente passato ha evidenziato l'esigenza di valorizzare al meglio le unità nella condotta di attività non solo statiche (riduttive rispetto alle capacità esprimibili) ma soprattutto dinamiche e mirate. Ciò richiede di finalizzare l'addestramento ad obiettivi incentrati sui moduli di più comune applicazione, quali:

- posto di osservazione
- posto di controllo/blocco
- controllo centri urbani

- pattuglie
- reazioni alle imboscate (RAI)
- difesa punto sensibile
- rastrellamento
- scorta convogli
- elitransporto tattico
- conoscenza ordigni esplosivi

Nelle operazioni in aree urbane deve essere posta l'attenzione su un addestramento mirato oltre che al combattimento nei centri abitati anche alle tecniche di cincturazione e perquisizione di edifici, nonché alla capacità di controllo del sottosuolo urbanistico in prossimità dei punti sensibili.

L'addestramento deve essere completato con specifici approfondimenti su:

- elementi generali di carattere giuridico - normativo correlati all'attribuzione della qualifica di Agente di P.S. ed ai limiti entro i quali i reparti possono agire (RoE, norme di comportamento, impiego delle armi ed equipaggiamenti antisommossa);
- conoscenza delle abitudini e dei costumi locali⁹ (da integrare eventualmente in fase esecutiva da rappresentanti delle Istituzioni militari o civili presenti in loco per l'illustrazione di dettagli informativi);
- modalità di perquisizione delle autovetture (parti dove più facilmente possono essere occultati materiali, armi od altro) e delle persone, nonché i documenti da controllare (carta d'identità, passaporto, documenti autovettura, ecc.).

Logistica

I reparti della F.A. devono essere autonomi per quanto riguarda il sostegno logistico, considerata la natura dell'attività e la possibilità d'impiego presso località particolarmente decentrate.

In presenza di eccezionali situazioni, in cui sia impossibile utilizzare le strutture militari o quelle eventualmente messe a disposizione dagli Enti Locali/Forze di Polizia, è possibile ricorrere a gestori pri-



Vigilanza punti sensibili (Op Vespri Siciliani).



Attività di pattugliamento.

vati previa stipulazione di apposite convenzioni per le esigenze di vettovagliamento e di alloggiamento.

Cooperazione con le autorità locali

La cooperazione con le Autorità locali (civili, religiose, ecc.) contribuisce sensibilmente a creare un ambiente favorevole all'intervento e favorisce l'inserimento dei militari nella collettività.

I rapporti da realizzare devono essere definiti attraverso appositi intese/accordi tra le parti interessate. Ciò consente, tra l'altro, di agevolare le unità - nel quadro del ricorso alle risorse locali - nel reperimento degli accantonamenti, dei fornitori e delle strutture di ristoro, nonché di promuovere le attività per il benessere del personale.

Pubblica informazione

L'intervento della F.A. in concorso alle Autorità di P.S. suscita di norma particolare interesse degli organi d'informazione per gli aspetti relativi alla missione assegnata ed a mezzi utilizzati, nonché alle RoE ed alle norme di comportamento adottate.

Questo richiede una preliminare e capillare attività comunicativa sui compiti e sulle ragioni della presenza della F.A. nella zona d'impiego.

In tale contesto, tenuto conto che l'intervento avviene anche in aree abitate ed in luoghi aperti al pubblico, devono essere tenuti in debita considerazione le valutazioni dei mass media, che permettono di apprezzare l'evoluzione dell'immagine e della percezione maturate sull'impiego dei militari da parte dell'opinione pubblica.

Conclusioni

Il concorso dell'Esercito Italiano alle Autorità di P.S. per la salvaguardia delle libere istituzioni è caratterizzato da una forte visibilità nei confronti della opinione pubblica per l'impiego di militari sul suolo nazionale, sempre percepito quale conseguenza di una situazione di grave emergenza interna, dalla difficoltà di operare, soprattutto nelle aree urbane, che impone l'adozione di opportune modalità d'azione per la presenza della popolazione, dove assume rilevante importanza il controllo del livello della forza da impiegare.

Questo impegno è oggi una realtà che ha assunto particolare rilevanza, sia per l'entità delle forze interessate sia per l'attenzione che l'attività ha suscitato nell'opinione pubblica, anche al di fuori dei confini na-

**L'impiego diretto dei reparti
nell'azione preventiva e repressiva
tipica delle Forze di Polizia.**

zionali, in quanto ha visto anche l'impiego diretto dei reparti nell'azione preventiva e repressiva tipica delle Forze di Polizia ed ha richiesto l'adozione di misure particolari sul piano istituzionale e su quello organizzativo.

⁹Ai militari è distribuito di norma un «vademecum» che riporti le informazioni di carattere generale sull'area interessata per agevolarli nell'inserimento nella nuova realtà ambientale ed operativa.



Controllo di rotabile.

L'organizzazione militare apporta un elemento di versatilità importante al dispositivo posto in atto in quanto, non essendo soggetta alla compartimentazione della ripartizione amministrativa, può agire senza dover rispettare i limiti provinciali ed offre un ventaglio di possibilità d'intervento, assicurato dall'entità degli uomini impegnati, dalla polivalenza dei reparti (varietà dei mezzi ed equipaggiamenti a disposizione) e dall'autonomia logistico-funzionale.

Sulla base dell'esperienza maturata, l'atteggiamento della popolazione è di norma favorevole alla presenza di militari, a meno di sporadici episodi di dissenso, talvolta amplificati a livello locale.

L'efficacia dell'intervento militare dipende in larga misura dai criteri con cui viene sviluppato.

L'efficacia dell'intervento militare dipende in larga misura dai criteri con cui viene sviluppato, che devono salvaguardare:

– il mantenimento dei vincoli organici dei reparti, evitando l'eccessiva frammentazione delle unità e l'impiego di militari isolati alle dipendenze di funzionari di Pubblica Sicurezza;

– il rispetto delle procedure d'impiego, attraverso il ricorso alla ripartizione dei ruoli ed all'assegnazione di compiti integrativi con le Forze di Polizia, compatibili con l'addestramento del personale e/o con le caratteristiche dei mezzi in dotazione;

– la realizzazione di un capillare coordinamento ed un continuo scambio di informazioni con le Forze di Polizia, basati sul rispetto delle reciproche competenze e conoscenza delle rispettive modalità d'impiego, che devono evitare alla F.A. di ricoprire un ruolo subordinato o marginale.

Da tempo tutto il personale della F.A. viene formato e costantemente addestrato ai compiti previsti nelle operazioni di concorso alle Autorità di Pubblica Sicurezza.

Il livello di preparazione dei militari, ormai tutti professionisti, è consolidato ed approfondito a seguito dei ripetuti impieghi non solo in tale tipologia di operazioni, ma anche in quelle «fuori area», ove sovente i compiti da assolvere e le relative modalità d'azione sono identici a quelli adottati sul territorio nazionale pur nel diverso contesto operativo.

Tale tipologia di interventi ha trovato una maggiore applicazione a seguito degli eventi dell'11 settembre 2001 quando, a partire dal novembre dello stesso anno, oltre 4000 uomini e donne dell'Esercito Italiano hanno continuato ad assicurare, con l'Operazione «Domino» la costante vigilanza di potenziali obiettivi sensibili dislocati su tutto il territorio nazionale. ●

Der «Steiner Aufstand» 1942

Das historische Beispiel wählen wir aus dem Bereich der «Inneren Einsätze der Schweizer Armee». ¹ Der hier erstmals auf Grund der Quellen militärhistorisch aufgearbeitete grösste «Ordnungsdienst» im Zweiten Weltkrieg ermöglicht die Analyse der Entscheide der verschiedenen involvierten politischen und militärischen Stellen und gibt so Einblick in die Komplexität eines subsidiären Sicherungseinsatzes der Armee.

Hans Rudolf Fuhrer und Filip Vincenz*

Eine «leidige» Geschichte ²

«Bauern gelten auch dann, wenn sie, wie in Steinen, einen ungerechten Aufstand im Krieg organisieren, viel weniger als staatsgefährdend und sind keineswegs suspect wie streikende Arbeiter oder gar demonstrierende Studenten.» ³

Im Herbst 1942, mitten im Zweiten Weltkrieg, ereignete sich in Steinen (SZ) eine noch heute umstrittene Affäre, der so genannte «Steiner Aufstand». Am 22. November 1942 verhinderten in Steinen, Kanton Schwyz, über 200 Bauern eine eidgenössisch angeordnete Betriebskontrolle einer Mais- und Futtermühle. Dem Aufbruch vorangegangen war die Verhaftung des wegen Schwarzhandels von unbekanntem Ausmasse beschuldigten Mühlebesitzers N., ⁴ dessen Freilassung von den Aufführern gefordert wurde. Angesichts der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, die den Handlungsspielraum der Bauern erheblich einschränkten, entwickelte sich der Aufbruch zu einer mehrstündigen gewaltsamen Auflehnung gegen die staatliche Ordnung.

In jener Phase des Zweiten Weltkriegs, in der man in der Schweiz annahm, dass jedes Problem im Innern vom kriegführenden Ausland als Schwächezeichen der Widerstandskraft aufgefasst würde, drängte der Bundesrat die Kantonsregierung zur schnellen Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Im Rahmen eines Ordnungsdienstes wurde das verstärkte Infanterieregiment 24 bereitgestellt. Über das wahre Ausmass des Schwarzhandels orientiert, gaben die Auführer den Widerstand auf und stellten sich der Bundesanwaltschaft zur Einvernahme. Ohne Waffengebrauch endete damit der «Steiner Handel» – unspektakulär, aber als Lehrbeispiel ausserordentlich vielseitig.

Missstimmung in der Steiner Bevölkerung

Die Gemeinde Steinen zählte im Jahre 1941 1652 Einwohner. Der Landwirt-

*PD Dr. phil. Hans Rudolf Fuhrer ist Dozent für Militärgeschichte an der Militärakademie/ETH Zürich und Hptm Filip Vincenz Berufsoffizier im LVb Panzer 3. Die Grundlage dieser Studie bildet die Diplomarbeit des Letzteren.

schaftssektor nahm mit 131 Bauernbetrieben einen hohen Stellenwert ein, wobei der Haupterwerb in der Viehzucht und der Milchwirtschaft lag. Der Obstbau erreichte im Vorfeld des Krieges eine gewisse Bedeutung, verlor aber infolge des Preiszerfalls immer mehr an Terrain. Das gleiche Schicksal ereilte auch die Tafelkirschen, weshalb Obst und Kirschen vermehrt zu Schnaps gebrannt wurden.

In der Volksabstimmung vom 6. April 1930 wurde die Konzessionspflicht der Hausbrennerei beschlossen. In Gegenden mit einem hohen Anteil an Hausbrennapparaten, namentlich in der Innerschweiz, wurde die Vorlage deutlich verworfen.

Fortan mussten die Bauern über ihre Brenntätigkeit und die Verwendung der Brennerzeugnisse Aufzeichnungen führen. Zudem wurde der gesetzlich festgelegte Übernahmepreis für Kernobstbranntwein um 25% auf Fr. 1.50 je Liter gesenkt. Der Innerschweizerische Bauernbund (IBB) machte sich zum Wortführer aller Unzu-

friedenen. Das von Steinen aus operierende Initiativkomitee «Reval» (*Revision Alkoholgesetz*) versuchte, mit einem Volksbegehren ans Ziel zu gelangen. Die gespannte äussere Lage veranlasste den Bundesrat, die Abstimmung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, was die Initianten als Verfassungsverletzung brandmarkten und zum zivilen Ungehorsam aufriefen. Daraufhin weigerte sich eine bedeutende Anzahl Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber in einzelnen Gemeinden des Kantons Schwyz, die ausgefüllten Brennkarten abzugeben.

Die Reval-Initiative wurde schliesslich am 9. März 1941 mit 452 873 gegen 304 867 Stimmen verworfen.

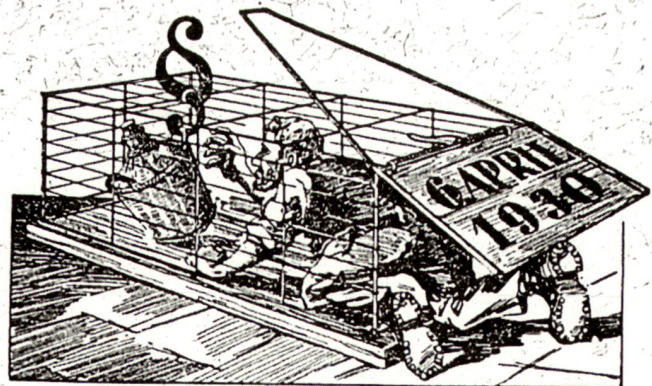
Im ersten Kriegsjahr wurde die **Milchkontingentierung** aufgehoben, was den Bauern im Voralpenraum mit ihrer Gras-

¹Vgl. Zusammenstellung der «Inneren Einsätze der Schweizer Armee 1860–2003» in <http://www.antirep.ch/Texte/militaereinsatze.html>; Kurz, Hans Rudolf. «Die Schweizer Armee im Ordnungsdienst 1856–1970 – Eine Übersicht in Tabellenform.» Der *Fourier* 7. Juli 1966: S. 237–241.

²Meisterhans, Felix: «Die dumme Geschichte im Krieg.» *Tages-Anzeiger Magazin* 30 (28.07.1973), S. 4.

³Tschäni, Hans: «Die Bauern und der Staat.» *Tages-Anzeiger Magazin* 30 (28.07.1973), S. 3.

⁴Auch wenn keine Geheimhaltungspflicht besteht, so werden die Namen der direkt beteiligten Steiner Bürger nicht ausgeschrieben.



Für Recht und Freiheit!

Das Schnapsgesetz war eine Falle,
das wissen wir jetzt alle.

Doch sind wir schlauer als die Maus
und kommen sicher wieder raus!

Drum stimme jeder Eidgenosse
am 9. März ein kräftig

Ja!

Aktion Reval Steinen (Schwyz)

Telephon 9 33 92

Postcheckkonto VII 6910

Abstimmungspropa-
ganda des Reval-
Initiativkomitees zur
Volksabstimmung
vom 9. März 1941

Foto: Privatarchiv
Franz Fries,
Briefumschlag des
Reval-Initiativkomitees

wirtschaft eigentlich hätte gelegen kommen können. Doch wegen der bis dahin geltenden Regelung hielten die Bauern vorwiegend Schlachtvieh. Unter den gegebenen Umständen war es schwierig, in nützlicher Frist auf Nutzviehhaltung umzustellen. Zudem trat mit der Rationierung des Fleisches im März 1942 eine neue Schlachtviehordnung in Kraft. Diese unterband den direkten Verkehr zwischen Metzger und Bauer und ermächtigte den Staat, im Bedarfsfall das nötige Vieh aus den Ställen der Bauern zu requirieren.

Die Anbaupflicht gemäss **Plan Wahlen** entzog den Bauern einen Teil des Bodens, der bisher der Viehzucht gedient hatte. In Steinen kam dem Ackerbau eine sehr untergeordnete Rolle zu. Die vor dem Krieg bearbeiteten 266 Aren mussten bis 1946 auf 5707 gesteigert werden. Die Gemüseanbaufläche erhöhte sich in der gleichen Zeitperiode von 116 auf 475 Aren. Diese Umstellung ging keineswegs ohne Widerstände vor sich.

Der Plan Wahlen allein konnte die Versorgung der Bevölkerung nicht garantieren, sondern es mussten: Grundnahrungsmittel rationiert, die Verteilung organisiert, die Preise kontrolliert, Subventionen für Grundnahrungsmittel ausgeschüttet und der Schwarzhandel eingedämmt werden. Zur Bekämpfung von Letzterem schuf das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 17. April 1942 die kriegswirtschaftliche Sektion zur Bekämpfung des Schwarzhandels. Insgesamt wurden während des Zweiten Weltkrieges 235 000 Verfahren eingeleitet. Allein im Kanton Schwyz kam es zu 1056 Verurteilungen, was auf 1000 Einwohner 16 Gefängnisstrafen oder Bussen ergab.

Die «Alten Eidgenossen»

Am 1. August 1941 fanden in Schwyz und auf dem Rütli in Anwesenheit des Bundesrats und des Generals Feiern zum 650-jährigen Bestehen der Eidgenossenschaft statt. Vor allem die Rede General Henri Guisans vor dem Bundesbriefarchiv in Schwyz fand bei der Innerschweizer Bauernbevölkerung gute Aufnahme. Guisan sagte unter anderem:

«Die alten Eidgenossen wussten, dass es gilt, beizeiten zu handeln, wenn man stark sein und der Zukunft vertrauensvoll entgegenblicken will. Das Lösungswort war: Sein eigener Herr und Meister sein, keine fremden Vögte, Richter oder Amtspersonen dulden.»⁵

Der Anleihen aus der sagenhaft übersteigerten autonomen Vergangenheit bediente sich auch das Schweizer Filmschaffen. 1941 wurde der Spielfilm «Landammann Stauffacher» an Originalschauplätzen im Raume Steinen und am Lauerzersee realisiert. Einige Steiner wirkten als Statisten

mit. Dieses von verschiedenen Stellen geförderte Heimatbewusstsein blieb nicht ohne Nebenwirkungen. Gegen «Bern», gegen fremde Vögte und Zwänge führte man den Unabhängigkeitskampf im Geiste Stauffachers.

Vor diesem Hintergrund entlud sich am 22. September 1942 die aufgestaute Wut der Bauern.

Der Widerstand gegen die eidgenössische Kontrollbehörde – facts and figures

In der gebotenen Kürze sollen zuerst die aufständischen Ereignisse skizziert werden, um dann die Reaktionen aller Hierarchiestufen genauer analysieren zu können.

Die Verhaftung am 19. September

Josef N. betrieb in Steinen eine Mais- und Futtermühle sowie eine Sennerei. In beiden Betrieben verging er sich in den Jahren 1940 bis 1942 gegen Strafbestimmungen des Kriegswirtschaftsrechts.⁶ Die Behörden entschlossen sich, eine Strafuntersuchung durchzuführen und zur Vermeidung von Kollusion den Angeklagten nach Aarau bringen zu lassen. Wegen der drohenden Haltung des Müllers sah der beauftragte Polizeisekretär vorerst von einer Verhaftung ab, konnte N. dann aber überzeugen, freiwillig mitzukommen. Die Untersuchung gegen N. sprach sich in Steinen bald herum. Niemand war über das wirkliche Ausmass des Schwarzhandels im Bilde, und man empfand die Inhaftnahme als behördliche Willkür. N. bekleidete wichtige Ämter in der Gemeinde und war allgemein beliebt und angesehen.

Die Verschwörung und die Mühleschliessung vom 20./21. September

Tags darauf wurde die Verhaftung nach dem sonntäglichen Kirchgang zum Dorfgespräch. Rädelsführer warben erfolgreich Verbündete, um eine Kontrolle zu verhindern. Am Montagmorgen erhielt der Leiter der kantonalen kriegswirtschaftlichen Zentralstelle Schwyz mit Ermächtigung des Chefs der Sektion für Getreideversorgung des Kriegsernährungsamtes (KEA) den Auftrag, den Mühlebetrieb von N. zu schliessen und die Buchhaltung sicherzustellen. Ein Sohn des N. widersetzte sich und drohte, alle Beamten, die sich in Steinen blicken liessen, totzuschlagen. Er sei ledig und habe für keine Familie zu sorgen. Es sei ihm daher völlig egal, ob er Kontrollbeamte oder Polizeiorgane erschiesse. Die Bevölkerung hätte zudem genug Munition und Waffen. Nachdem er seinem Missmut gegen «Bundesbern» lautstark Ausdruck gegeben hatte, willigte er auf eine Betriebschliessung ein. Mit Rücksicht auf die überstandene Erregung sah der kantonale

Beamte davon ab, die Buchhaltungsbücher sicherzustellen.

Die Betriebskontrolle und der Aufstand vom 22. September

Das KEA verfügte, dass sowohl in der Mühle als auch in der Sennerei eine Betriebskontrolle durchzuführen sei. Am Vormittag des 22. Septembers trafen die beiden Inspektoren, Dr. Oskar Walther, der Chef des Kontrolldienstes der schweizerischen Zentralstelle der Lebensmittelimporteure, und Willy Rhyner, Inspektor der Sektion für Milch und Milchprodukte, in Schwyz ein. Walter Stählin, ein Mitarbeiter der kantonalen Zentralstelle, und der Ortspolizist begleiteten die beiden nach Steinen.

N. hatte auf Befehl der Untersuchungsorgane seine Familie telefonisch aufgefordert, den Kontrolleuren keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Nachricht über die bevorstehende Kontrolle breitete sich wie ein Lauffeuer aus. Man vereinbarte das Glockengeläute der Stauffacher-Kapelle als Alarmzeichen. Um 13.15 Uhr ein erstes und um 13.45 Uhr ein zweites Mal rief die Glocke eine grosse Schar Aufständische und Neugierige zur Mühle und zur Molkerei.

Nachdem der Dorfpolizist eingesehen hatte, dass er alleine nichts auszurichten vermochte, entfernte er sich, um Verstärkung anzufordern. In Schwyz erachtete man den Einsatz des Polizeikorps mit 15 Mann als untauglich. Auch Walther orientierte seine Auftraggeber und bat um Hilfe. Die Zentralstelle in Schwyz orientierte umgehend Landammann Knüsel und den Polizeidirektor, Regierungsrat Bürgi. Derweil wuchteten einige Rädelsführer die Bürotüre auf, packten Walther und stiessen ihn die Treppe hinunter, wobei er sich ernsthaft an einem Bein verletzte. Stählin entging diesen Tätlichkeiten, indem er sich mit einem Sprung aus dem Fenster ins Freie rettete. Kein Glück hatte auch Rhyner, der arg verprügelt und im Regen ausharren musste.

Einer der Rädelsführer telefonierte um 14.00 Uhr mit der kantonalen kriegswirtschaftlichen Zweigstelle und forderte unter Zurufen aus der auf über 200 Personen angewachsenen Menge die Freilassung des Verhafteten, ansonsten es Tote gebe. Die Beamten würden vorerst in den Gemeindegarrest gesperrt, bis N. zurückkomme. Diesmal hätten die Steiner erst die kleine Glocke geläutet, nächstes Mal, wenn die «Vögte» wieder kämen, würden sie die

⁵Kurz, Hans Rudolf: *Dokumente des Aktivdienstes* (Frauenfeld: Huber, 1965), S. 114.

⁶Am 19. September 1942 gestand beispielsweise der verhaftete Direktor der Getreideflocken AG in Lenzburg und der Hellmühle AG in Wildegg einem Untersuchungsbeamten der Sektion für Getreideversorgung des Kriegsernährungsamtes KEA, am 3. September 1942 von Josef N. im Kettenhandel fünf Tonnen Hirse und 2,5 Tonnen Mais bezogen zu haben.

gen wenig Erfolg. Er beugte sich der Forderung der Aufrührer und ersuchte das Bezirksamt Schwyz um die Freilassung von N. Dieses erklärte sich jedoch nicht für zuständig und verwies ihn nach Bern. Ein Vertreter des KEA anerbot sich, persönlich nach Steinen zu kommen. Davon riet der Gemeindepräsident ab und empfahl, stattdessen N. freizulassen, weil er der Meinung war, dass die Verhaftung ungehörig war und eine Vorladung genügt hätte.

Gegenüber dem Polizeikommando Schwyz billigte der Gemeindepräsident vorerst die Zusammenrottung der Volksmasse gegenüber der rechtmässigen Autorität. Im Nachhinein jedoch gaben der Gemeindepräsident und weitere Mitglieder des Gemeinderats ihr Bedauern über die Ereignisse vom 22. September kund. Gegenüber dem Regierungsrat erklärten sie, dass der Gemeinderat vom Aufruhr erst nachträglich Kenntnis erhalten habe und dass der Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates am Tatort Anstrengungen zur Beruhigung der Menge unternommen hätten. Daher war der Gemeinderat überzeugt, dass bei einer rechtzeitigen Orientierung des Gemeindepräsidenten der Aufruhr unterblieben wäre.

Diese Verharmlosung des Geschehens darf so nicht stehen bleiben. Insbesondere der Gemeindepräsident hätte angesichts seiner sozialen Stellung im Dorf mehr Einfluss nehmen können. Es darf vermutet werden, dass er als Wirt am Sonntag von der Absicht der Bauern, sich gegen die Kontrollbehörde aufzulehnen, Kenntnis erhalten hat. Seine Passivität ist wohl darauf zurückzuführen, dass er sich bei seiner Stammkundschaft, wovon einige am Aufruhr teilnahmen, nicht unbeliebt machen wollte. Dass er die Zusammenrottung der Volksmasse gegenüber der rechtmässigen Autorität vorerst als legitim billigte, belastet ihn zusätzlich.

Tendenz zur Bagatellisierung auch durch den Regierungsrat

Am 23. September, also am Tage nach dem Aufruhr, liess das KEA durch die Schwyzer Kantonspolizei die Ehefrau von N., ihre Tochter und die beiden Söhne auf 8.00 Uhr nach Schwyz aufbieten, um sie im kriegswirtschaftlichen Strafverfahren einzuvernehmen. Aus Furcht, dass sie wie ihr Vater in Haft gesetzt werden könnten, leisteten die Söhne dem Aufgebot nicht Folge. Stattdessen begaben sich Bezirksrat Etter, die Kantonsräte Beffa und Styger sowie der Armenverwalter nach Schwyz, um eine Zusicherung in dem Sinne zu erwirken, dass die beiden Widerspenstigen sofort nach der Einvernahme wieder nach Hause entlassen würden, was zugesichert wurde. So erschienen die beiden Söhne gleichentags um 17.45 Uhr zur Vernehmung und wurden nach dem Verhör entlassen.

Am darauf folgenden Vormittag des 24. Septembers wurden Landammann Knüsel, Polizeidirektor Bürgi und Landesstatthalter von Weber durch Bundespräsident Philipp Etter, den Bundesräten Kobelt, Stampfli und von Steiger sowie Bundesanwalt Stämpfli zu einer Unterredung im Bundeshaus empfangen. Landammann Knüsel ersuchte den Bundesrat um Verständnis für das Verhalten und die Mentalität der Bauern, deren Erbitterung durch drückende Vorschriften und diverse Ungeschicklichkeiten der kriegswirtschaftlichen Organe verursacht worden sei. Er riet von einem militärischen Einschreiten dringend ab. Dies würde eine schlimme Auseinandersetzung provozieren, weil die Steiner Waffen und Munition zu Hause hätten. Er musste aber zugestehen, dass die eigenen Polizeikräfte bei weitem nicht ausreichten, weitere behördliche Massnahmen wie beispielsweise die Verhaftung der Rädelsführer sicherzustellen.

Bürgi und Knüsel befanden sich zweifellos in einer schwierigen Verhandlungsposition. Sie konnten nicht einhalten, was sie den Bauern versprochen hatten, dass eine Haussuchung nur unter Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt werde, konnten sich einer Strafverfolgung der Rädelsführer nicht verschliessen und besaßen keine anderen Machtmittel als ihre persönliche Überzeugungskraft. Darauf setzten sie und plädierten für einen friedlichen Weg. Der Bundesrat vertrat eine harte Linie und verlangte ultimativ, dass die Strafuntersuchung sowohl gegen N. als auch gegen die Aufrührer unter allen Umständen und sofort zu Ende geführt werden müsse. Der Schwyzer Regierungsrat müsse Gewähr für die ungestörte Abwicklung der Strafverfahren übernehmen, andernfalls der Bundesrat durch eine eidgenössische Intervention im Sinne von Art. 16 der Bundesverfassung selber dafür Sorge. Den Regierungsräten Knüsel und Bürgi wurde zur Last gelegt, dass sie wenig energisch durchgegriffen und zu viele Konzessionen gemacht hätten.

Damit wurde die Lage für die Schwyzer Regierung nicht einfacher. Mit den beiden Strafverfahren hatte sie direkt nichts zu tun. Das Strafverfahren gegen Josef N. wurde durch einen eidgenössischen Untersuchungsrichter im Sinne der kriegswirtschaftlichen Spezialerlasse des Bundes durchgeführt. Das Strafverfahren gegen die Aufrührer war ebenfalls Bundessache, weil sich die Straftat gegen Bundesbeamte gerichtet hatte. Somit war der Regierungsrat nur für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich, damit die eidgenössischen Untersuchungsorgane unbehelligt ihres Amtes walten konnten. Dazu hatte er aber die Mittel nicht.

Bundespräsident Etter empfahl, dass die Regierung des Kantons Schwyz bis am Mittag des darauf folgenden Tages zur Unterstützung ihres Polizeikorps beim Bund um Truppen nachsuchen solle, weil das blosse, subsidiäre Zurverfügungstellen von Truppen noch keine Entmachtung nach Art. 16 BV sei. Die Regierungsräte wollten jedoch nicht ohne Konsultation der Gesamtregierung entscheiden und reisten zurück.

Hier ist ein abschliessendes Urteil schwierig. Vieles spricht aber dafür, dass die Kantonsregierung mit einem friedlichen Vorgehen und Überzeugungsarbeit zum Ziel gekommen wäre. Nachdem sich das Ausmass des Schwarzhandels am Abend des 23. Septembers im Dorf herumgesprochen hatte, trat allmählich ein Stimmungsumschwung in der Bevölkerung ein. Dies bestätigte sich auch in einigen Telefongesprächen in Steinen, die vom 24. bis 29. September 1942 durch das Telefonamt Luzern aufgezeichnet wurden. Mit Hilfe von aussen war auf Grund der Sachlage kaum mehr zu rechnen. Wie die Gemeindebehörde hatte es die Regierung versäumt, die Einwohner rechtzeitig über den wahren Sachverhalt aufzuklären und die Rädelsführer einzeln zur Vernunft zu mahnen.

Ort des Aufruhrs: Die Untermühle und das Wohnhaus, worin im Parterre (offenes Fenster) das Büro untergebracht war.

Foto: Bundesarchiv Bern, Aktendossier der Bundesanwaltschaft, E4321(A), 1983/32, Band 102



Wie die Gemeindebehörde hatte
es die Regierung versäumt,
die Einwohner rechtzeitig über den
wahren Sachverhalt aufzuklären
und die Rädelsführer einzeln
zur Vernunft zu mahnen.

Die Landesregierung übernimmt die Verantwortung

Die Bundesanwaltschaft, das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und Bundesrat Karl Kobelt, Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements EMD, wurden laufend über das Geschehen orientiert. Weil General Guisan, der Generalstabschef und der Unterstabschef Front, Oberstdivisionär Combe, anlässlich einer Inspektion beim Territorialbataillon 152 und der Besichtigung der Artilleriewerke auf der Furka eingeschneit worden waren, wurde Kobelt eigenständig aktiv. Er besprach noch am 22. September mit Major i Gst Huber vom Armeestab folgende mögliche Massnahmen:

«1. Wenn der Regierungsrat Schwyz militärische Hilfe verlangt, ist sie zu gewähren.

2. Wenn militärische Hilfe gewährt wird, ist das Ter Kdo nicht die richtige Stelle, sondern nur Truppen Kdt. Auch soll die Hilfe von Anfang an massiv sein, um Blutvergiessen zu verhindern.»⁸

Zur Zeit des Aufruhrs waren aber weder Formationen der Heerespolizei noch schnell einsatzbereite Detachements im Dienst, die sich für den Ordnungsdienst geeignet hätten. Ferner konnte die Kantonsregierung in Zeiten des Aktivdienstes nicht über kantonale Truppen verfügen. Kobelt begnügte sich vorerst mit einer Übersicht über die verfügbaren Truppen und mit ersten Erhöhungen des Bereitschaftsgrades bei einzelnen Einheiten.

Während der Unterredung des Bundesrates mit den Schwyzer Regierungsräten vom 24. September spitzte sich die Lage zu, da die Landesregierung handeln und nicht verhandeln wollte. Die Aufständischen seien bewaffnet und zum Widerstand bereit. Steinen sei deshalb im Rahmen einer eidgenössischen Intervention nach Art. 16 BV militärisch zu besetzen, worauf die Bundesanwaltschaft gesichert zu den Amtshandlungen schreiten könne. Gekränkt in seiner Ehre schmerzte es Bundespräsident Etter als Innerschweizer, dass eine erste ernstliche Störung der inneren Sicherheit im Zweiten Weltkrieg gerade aus seiner eigenen Heimat kam. Er befürchtete zudem, dass das aufständische Feuer im Falle einer eidgenössischen Intervention in der ganzen Innerschweiz aufflammen könnte, weshalb das weitere Vorgehen schnell entschieden werden müsse, damit sich der Widerstand

nicht weiter organisiere. Direkt wirkte er auf Landammann Knüsel ein, dafür zu sorgen, dass die Angelegenheit auf Steinen lokalisiert bleibe und das Land vor einem Unglück gerettet werde.

Unter diesem Druck stimmte der Schwyzer Regierungsrat am 25. September um 11.00 Uhr per Telegramm dem bundesrätlichen Anraten eines subsidiären Truppenaufgebots zu. Damit behielt er die Entscheidungsgewalt und die Verantwortung. Eine eidgenössische Intervention hätte dem Kanton Schwyz nicht nur die Kosten überbunden, sondern auch die Regierungsgeschäfte einem eidgenössischen Kommissär übertragen.

Ausschlaggebend für die Lagebeurteilung auf Bundesebene war wohl die Auffassung, wonach das renitente Verhalten der Steiner Bevölkerung organisiert, die Bevölkerung bewaffnet und hinter all dem der IBB als treibende revolutionäre Kraft sei. Die Vorkommnisse in Steinen waren somit aus Sicht des Bundesrates eine ernsthafte Störung der inneren Sicherheit, die im Ausland als Schwächezeichen der Verteidigungsbereitschaft registriert würde. Aus heutiger Sicht handelte es sich um eine Überreaktion in schwieriger Zeit. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat auf Grund seiner Lagebeurteilung und der bereits getroffenen Massnahmen auch ohne Hilfsbegehren aus Schwyz von sich aus interveniert hätte. Somit war die regierungsrätliche Anfrage wohl eine unfreie Entscheidung, aber verhütete wahrscheinlich unvorausehbare Entwicklungen.

Militärische Vorbereitungen

Am 22. September, noch währenddem der Aufruhr im Gange war, stellte das Ter Kdo 9a aus eigener Initiative um 16.30 Uhr die Alarmdetachements von Brunnen und Zürich auf Pikett. Um 16.40 Uhr teilte der Stabschef des 3. Armeekorps auf Anfrage des Armeekommandos nach geeigneten Truppen für einen Ordnungsdienst mit, dass die Geb Mitr Abt 1 in Realp durch den starken Schneefall nur bedingt verfügbar sei. Zehn Minuten später meldete sich der Stabschef des 2. AK und anbot eine bis zwei Kompanien aus dem im Raum Engelberg stationierten Aargauer Inf Rgt 24. Um 19.55 Uhr schliesslich traf beim Armeekommando die Mitteilung ein, dass die zürcherische Lw Rdf Kp 36 in Udligenswil greifbar sei und innert 2½ Stunden in Steinen eingesetzt werden könne. Bundesrat Kobelt ordnete an, nachtsüber militärisch nichts vorzukehren, es aber dennoch wünschenswert sei, wenn Truppen greifbar bleiben würden und nicht zu Manövern in die Alpgebiete abmarschieren.

Auch am ominösen Tag des Aufruhrs entschied der EMD-Chef, dass zunächst

keine militärischen Massnahmen nötig seien, sich aber die Geb Mitr Abt 1 und das Füs Bat 105 in Kantonnemensnähe bereitzuhalten hätten.

Im Anschluss an die Unterredung der Bundesbehörde mit den Regierungsräten vom 24. September ersuchte Bundesrat Kobelt das Armeekommando, das Schützenbataillon 4 des Inf Rgt 24 und die Geb Mitr Abt 1 vorsorglich bis am Mittag des 25. Septembers an die Gotthardlinie in den Raum Luzern beziehungsweise Göschenen zu dislozieren. Damit wären die Mitrailleure innert zwei Stunden, die Schützen innert einer Stunde per Eisenbahn im Einsatzraum verfügbar gewesen. Somit waren die ersten Vorbereitungen zum Ordnungsdienst bereits im Gange, bevor die schriftliche Anfrage des Schwyzer Regierungsrats überhaupt vorlag – eine politisch überaus brisante Sachlage.

Am 25. September um 10.00 Uhr, also eine Stunde vor Eintreffen der regierungsrätlichen Anfrage, orientierte Bundesrat Kobelt im Sinne einer geheimen Meldung das Armeekommando über seine bisherigen Vorbereitungen.

Nachdem das Telegramm der Schwyzer Kantonsregierung eingetroffen war, wurde die militärische Hilfeleistung auf die Sitzung des Gesamtbundesrats vom Nachmittag traktandiert. Anschliessend verfasste die Bundesbehörde eine amtliche Mitteilung zuhanden der Tageszeitungen, worin sie die Ereignisse vom 19. und 22. September

Auch das Ausland registrierte das
Ereignis. Das deutsche Radio meldete:
«In der schweizerischen Stadt Steinen
ist ein Aufstand ausgebrochen.»

schilderte und die Aufrechterhaltung der Ordnung dem Regierungsrat zuwies. Der Ordnungsdienst der Armee wurde mit keinem Wort erwähnt. Auch das Ausland registrierte das Ereignis. Das deutsche Radio meldete: «In der schweizerischen Stadt Steinen ist ein Aufstand ausgebrochen.»⁹

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten wohl das EMD – neben der Kriegslage – zu besonderer Vorsicht gemahnt und zur massiven Reaktion auf Störungen der inneren Sicherheit bewogen.

Grossaufgebot für die «Aktion Schwyz»

Ab 23. September wurde der Raum Steinen durch die Heerespolizei über-

⁸Bundesarchiv Bern, Aktennotiz vom 22.9.1942, E27, -/9001, 15112, 153, S. 2.

⁹Lüönd-Bürgi, Lucia: «Streifzug durch die Geschichte», Steinen – Ein Streifzug durch seine Landschaft, Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik (Steinen: Verkehrsverein, 1987) S. 60.

wacht, um eine neue Zusammenrottung sofort melden zu können. Bis am Abend desselben Tages lagen im Büro des Generalstabschefs die Befehlsentwürfe für die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten vor. Der General hatte das Kommando direkt übernommen.

Ab 24. September war die dem Ter Kdo 9a unterstellte Bew Kp im Sicherungseinsatz, insbesondere zur Bewachung von zur Sprengung vorbereiteten Eisenbahnviadukten und eines im Bau stehenden Artilleriewerks eingesetzt. Ferner kontrollierte sie im Rahmen von Patrouillen ein grosses Sprengstofflager, das eidgenössische Zeughaus sowie Militärbaracken und Munitionsdepots im Kanton Schwyz.

Im Anschluss an die Unterredung zwischen dem Bundesrat, Bundesanwaltschaft und Kantonsregierung vom 24. September teilte Kobelt dem Armeekommando mit, dass es wohl zweckmässig sei, das ganze Inf Rgt 24 in den Raum Luzern und die Geb Mitr Abt 1 an die Gotthardbahn zu verbringen. Über den Grund dürfe die Truppe aber nichts wissen.

Vorerst stand die Planung der Truppenverschiebungen im Vordergrund. In Luzern wurden vorsorglich zwei Schiffe unter Dampf gestellt und die Besatzung in Alarmbereitschaft gehalten. Am Vormittag des 25. Septembers, parallel zur Regierungsratssitzung in Schwyz, besprach Bundesrat Kobelt mit dem Armeekommando das weitere Vorgehen. Er gab zu bedenken, dass weitere Amtshandlungen in Steinen trotz Bürgis Versprechen notwendig und nur unter militärischem Schutz möglich seien. General Guisan, im Nachgang des Landesstreiks von 1919 selber als Kdt des Inf Rgt 9 im Ordnungsdienst in Zürich eingesetzt, betonte die Wichtigkeit von Truppen in genügend hoher Anzahl, ansonsten das Unternehmen gefährdet sei.

Seiner Ansicht nach genügten das Inf Rgt 24 und die Geb Mitr Abt 1 nicht, falls sich die Unruhen ausdehnen sollten. Ferner rief er in Erinnerung, dass die Aufständischen, soweit sie wehrpflichtig seien, über ihre Schusswaffe und Munition verfügten und

General Guisan, im Nachgang des Landesstreiks von 1919 selber als Kdt des Inf Rgt 9 im Ordnungsdienst in Zürich eingesetzt, betonte die Wichtigkeit von Truppen in genügend hoher Anzahl, ansonsten das Unternehmen gefährdet sei.

dass sich im Gebiet von Steinen-Schwyz eine grössere Anzahl von Munitions- und Verpflegungsmagazinen befänden, die gegenwärtig äusserst schwach bewacht seien.

Auf Grund der gefährlichen Lage war das Armeekommando entschieden gegen ein blosses Zurverfügungstellen von Truppen an die Kantonsregierung.

Weil der Bundesrat am 25. September die schriftliche Anfrage der Schwyzer Kantonsregierung abwarten musste, bevor weitere militärische Massnahmen ergriffen werden konnten, blieb der Entscheid, den Ordnungsdienstseinsatz in Form einer eidgenössischen Intervention oder als Zurverfügungstellen von Truppen durchzuführen, bis 16.00 Uhr in der Schwebe. Nachdem die regierungsrätliche Anfrage schliesslich um 11.00 Uhr eintraf und der Bundesrat am Nachmittag beschloss, der Regierung des Kantons Schwyz die für die Durchführung seiner Aufgaben nötigen Truppen vorübergehend zur Verfügung zu stellen, erteilte Kobelt dem General den Befehl,

die Kantonsregierung in der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der inneren Ordnung zu unterstützen und die Durchführung des bundesrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Aufruhrs und Freiheitsberaubung sowie der kriegswirtschaftlichen Untersuchung wegen Schwarzhandels zu gewährleisten und zu unterstützen. Ausdrücklich wies Kobelt den General darauf hin, bezüglich des Einbezugs weiterer Truppen beziehungsweise bei der Ernennung des Kommandanten der Ordnungstruppen Rücksprache mit dem Bundesrat zu nehmen, weil es sich um eine weitgehend politische und psychologische Angelegenheit handle.

Am Abend des 25. Septembers klärte das Armeekommando die Verfügbarkeit weiterer Truppen für die «Aktion Schwyz» ab. Nebst dem Inf Rgt 24 und der Geb Mitr Abt 1 wurde die Verlegung des Inf Rgt 1 aus dem Simmental, des Inf Rgt 17 aus dem Goms, des Ter Bat 152 aus Airolo, einer Motorhaubitzenabteilung sowie der schweren Motorkanonenabteilung 5 in die

Somit hielt die Armeeführung Truppen in der Stärke einer Division, also rund einen Zehntel der gesamten Armeekapazität, in Bereitschaft.

Planung einbezogen. Somit hielt die Armeeführung Truppen in der Stärke einer Division, also rund einen Zehntel der gesamten Armeekapazität, in Bereitschaft. Ferner ernannte Guisan Oberstdiv Rudolf von Erlach, Kommandant der 5. Division, zum Kommandanten der Ordnungstruppen und Oberst im Generalstab Oscar Adolf Germann, Stabschef des 4. AK, zum Verbindungsoffizier und Berater der Kantonsregierung.

Von Erlach beantragte beim Armeekommando umgehend die Unterstellung des reduzierten Sappeurbataillons 5, was General Guisan bewilligte. Am Abend des 25. Septembers kam von Erlach mit Regierungsrat Bürgi in Arth zusammen, um sich über die Geschehnisse orientieren zu lassen. Bürgi schloss nicht aus, dass am 29. September, wenn die Einvernahme der am Aufruhr Beteiligten erfolge, unter Umständen mit einer Gefährdung der Ruhe und Ordnung zu rechnen sei.

Vorbereitungen des Inf Rgt 24(+) für einen «Grosskampftag»

Obwohl Bundesrat Kobelt auf Grund der vorläufigen Beendigung des Aufruhrs gegen Abend des 22. Septembers vorerst keine weiteren militärischen Massnahmen anordnete, wurde das Füs Bat 105 auf Pickett gestellt, worauf Oberstleutnant Graf, Kdt des Füs Bat 105, um 22.25 Uhr eigen-



Steinen, Aufnahme aus den 1930er-Jahren, mit der damals schon herausragenden Obermühle.

Fotos: Hans Rudolf Fuhrer

mächtig einen Befehl zum Ordnungsdienststeinsatz im Raume Schwyz erliess. Auf das Stichwort «REGENLOCH» sollte die Verschiebung per Schiffstransport von Ennetbürgen nach Brunnen ausgelöst werden. Ferner verfügte Graf die Mitnahme aller vorhandenen Waffen und der Munition sowie eine klar vorschriftswidrige Verteilung aller Handgranaten auf die Grenadiere.

Am 24. September 1942 um 16.00 Uhr wurde der Fall «REGENLOCH» ausgelöst, 20 Minuten später jedoch widerrufen. Erst am Abend erteilte General Guisan dem Kdo 2. AK den Befehl, das Inf Rgt 24, ausgerüstet mit scharfer Munition für einen Grosskampftag (GKT), sofort an die Verladerrampen in den Raum Luzern–Emmenbrücke–Littau zu verlegen, um es ab dem 25. September, 11.00 Uhr, per Eisenbahn abzutransportieren. Ein ähnlicher Befehl erging auch an das Kdo 3. AK bezüglich des Einsatzes der Geb Mitr Abt 1 und der Geb Mitr Kp 4 sowie an das Kdo 4. AK in Bezug auf die aargauische Lw Rdf Kp 35.

Das S Bat 4 wurde um 13.25 Uhr des 24. Septembers in die Unterkünfte zurückbeordert und während der Nacht nach verschiedenen Befehlen und Gegenbefehlen auf Lastwagen verladen mit unbekanntem Zielort. Das Füs Bat 102 fasste spät abends zusätzlich 11 Tonnen Munition, und jeder Soldat wurde mit seiner Taschenmunition ausgerüstet. General Guisan befahl, dass die Truppe über die Gründe der Dislokation vorerst noch nicht zu orientieren sei.

Bei Anbruch des folgenden Tages fassten die Soldaten in Ennetbürgen die aus Weggis herbeigeholten Gasmasken und marschierten in Vollpackung bataillonsweise auf die Luzerner Allmend, wo der Regimentskommandant Inf Rgt 24, Oberst Büttikofer, um 9.00 Uhr den Vorbeimarsch abnahm. Auf dem Weitermarsch zu den Verladerrampen mussten die Truppen unerwartet auf halbem Weg umkehren und in Luzern in verschiedenen Schulhäusern und Turnhallen sowie beim Kunsthause und auf der Allmend ein Alarmquartier beziehen. Obwohl die Truppe keinen Verdacht schöpfen durfte über den bevorstehenden Einsatz, nutzte sie vereinzelt die lange Wartezeit zum Einüben von Ordnungsdienstformationen und zur einsatzbezogenen Instruktion. Des Nachts hatte sich das Inf Rgt 24 so in die Unterkunft zu legen, dass es mit allen Waffen, Pferden, Fuhrwerken, Motorfahrzeugen und Fahrrädern innerhalb einer Stunde marschbereit war.

Die Geb Mitr Abt 1 marschierte am Abend des 24. Septembers von Realp nach Wassen, wo sie am darauf folgenden Tag hätte verladen werden sollen. Auch dort verstrich ein ganzer Tag mit Warten.

Über die Ursache der verschiedenen Dislokationen wurden innerhalb der Truppe die wildesten Gerüchte herumgeboten.



Steinen heute, Aufnahme von der Schlagstrasse zwischen Schwyz und Sattel.

Währenddem die einen Flüchtlingsangelegenheiten oder einen Aufruhr im Muotathal vermuteten, glaubten andere, es gehe an die Grenze oder an eine kombinierte Scharfschiessübung im Eigenthal. Wieder andere sprachen von einer grossen Spionageaffäre. Vereinzelt klärte die Zivilbevölkerung in Luzern die Soldaten über den bevorstehenden Ordnungsdienst auf. Das Gerücht, wonach die Truppenverlegung im Zusammenhang mit der von den Engländern angekündigten Aktion an der französischen Küste stehe, veranlasste den Stabschef des 2. AK, beim Armeekommando um Erlaubnis zu bitten, die Truppen in geeigneter Weise über den Ordnungsdienst-einsatz orientieren zu dürfen.

Erst am Morgen des 26. Septembers, bevor das Inf Rgt 24 in Luzern zum Bahnverlad abmarschierte, durften die Einheitskommandanten anhand des Tagesbefehls des Regimentskommandanten die Truppe über den bevorstehenden Ordnungsdienst-einsatz aufklären. Am selben Tag veröffentlichten auch Presse und Radio in aller Kürze die Zwischenfälle, erwähnten aber den militärischen Ordnungsdienst nicht.

Um 8.05 Uhr setzte sich der erste von insgesamt sechs Eisenbahnzügen in Bewegung. Nach Eintreffen der Bataillone im Einsatzraum trat eine neue Kommandoordnung in Kraft, indem drei direkt dem Kommandanten der Ordnungstruppen unterstellte Eingreifgruppen formiert wurden:

- Oberstl Döbeli, Kdt des S Bat 4, kommandierte die Gruppe I im Raum Arth-Goldau,
- Oberstl Graf, Kdt des Füs Bat 105, die Gruppe II im Raum Rothenthurm–Sattel und
- Oberst Büttikofer die Gruppe III im Raum Brunnen–Ingenbohl–Ibach, der das Füs Bat 102, die Geb Mitr Abt 1, die Geb Mitr Kp 4 und das reduzierte Sap Bat 5 unterstellt waren. Letzteres wurde von Stans per Camion nach Ingenbohl geführt, wo

es im Kloster einquartiert wurde. Es war ebenfalls mit einem GKT scharfer Munition sowie Spreng- und Hindernismaterial ausgerüstet.

Die Bevölkerung in Brunnen reagierte auf den Truppenaufmarsch teils entgegenkommend, teils sehr zurückhaltend. In zähen Verhandlungen wurden mit dem Platzkommando die Unterkünfte ausgehandelt, wobei das leer stehende Hotel Axenstein der Truppe verweigert wurde. Der Unterkunftsbezug wurde jedoch nicht so sehr durch das zurückhaltende Verhalten der Ortsquartiermeister behindert, sondern dadurch, dass die Hotelsäle mancherorts bereits militärisch für die Einlagerung von Korpsmaterial oder Lebensmitteln belegt waren.

In Seewen verhielt sich die Bevölkerung gegenüber dem Militär offen, in Morschach jedoch abweisend. Noch weniger militärfreundlich war die Stimmung in Sattel, wo die Dorfbewohner dem Füs Bat 105 nur primitive Mannschaftsunterkünfte zur

Auf Grund der unsicheren Lage durften sich die Soldaten gestützt auf OD 36 nur in Gruppen und mit geladenen Karabinern auf der Strasse bewegen.

Verfügung stellten. Möglicherweise ahnten sie den Grund der Anwesenheit von Truppen. Die Besitzer des Restaurants Bauernhof in Sattel verweigerten die Überlassung der notwendigen Räumlichkeiten für die Einrichtung des Kommandopostens. Auf Grund der unsicheren Lage durften sich die Soldaten gestützt auf OD 36 nur in Gruppen und mit geladenen Karabinern auf der Strasse bewegen. Sollte die Truppe durch das Verhalten von Zivilpersonen zu deren Festnahme genötigt sein, so hatte sie

sich sofort mit dem Polizeikommando Schwyz in Verbindung zu setzen und dort weitere Instruktionen einzuholen.

Bis um 15.00 Uhr des 26. Septembers war der militärische Aufmarsch abgeschlossen. Am Abend wurde die Bevölkerung erstmals offiziell über den Grund der Anwesenheit des Militärs aufgeklärt, indem an öffentlichen Plakatstellen in Steinen und in elf benachbarten Gemeinden der Tagesbefehl von Oberstdiv von Erlach und eine Mitteilung des Regierungsrates, worin er die Bevölkerung zur Einsicht und Besonnenheit aufrief, angeschlagen wurden. Ferner formulierte der Regierungsrat zuhänden des Kommandanten der Ordnungstruppen einen schriftlichen Auftrag, der die Subsidiarität der Armee unterstrich. Als Mitglied des Regierungsrates, das dem Kommandanten der Ordnungstruppen Weisungen erteilte, wurde Regierungsrat Bürgi bezeichnet.

Laufende Lagebeurteilung während des Ordnungsdienstes

In erster Linie versuchten das Polizeikommando Schwyz mit seinen Organen und die Bew Abt der 6. Div mit ihren unterstellten Lw Rdf Kp 35 und 36, sich ein Bild über die Stimmung in der betroffenen Bauernbevölkerung zu machen. Am 27. September trafen ferner Organe des Armeestabes ein, die sich ebenfalls um die Auskundschaftung der Stimmung bei der Zivilbevölkerung bemühten, und auf Anordnung des Polizeikommandos Schwyz wurde eine Anzahl wichtiger Telefonverbindungen überwacht. Der Schwyzer Polizeikommandant orientierte während des ganzen Ordnungsdienstes permanent das Kommando der Ordnungstruppen über die Feststellungen seiner Organe.

Am 25. September um 22.50 Uhr wurde die Lw Rdf Kp 36 von Udligenswil nach Steinerberg verschoben. Oblt Keller bezog im Restaurant Hirschen in Steinen seinen Kommandoposten. Er vernahm, dass sich die Einwohner vom benachbarten Lauerz vom Verhalten der Steiner distanzieren. Letztere betrieben bis am 26. September einen Patrouillen- und Überwachungsdienst, um sich über die militärischen Massnahmen zu orientieren. Als gleichentags um 17.00 Uhr der Kdt Füs Bat 105 mit seinen Kompaniekommandanten von Sattel aus eine Rekognoszierungsfahrt über Schwyz nach Steinen unternahm, stellte er nichts Aussergewöhnliches fest.

Tags darauf wurde Oberst Büttikofer durch die Bew Kp der 6. Div über die Vorgänge in Steinen orientiert. Diese schätzte die allgemeine Lage ebenfalls als ruhig ein, stellte aber unter der Bevölkerung vermehrt Gerüchtebildung fest. Auf Grund der angeschlagenen Plakate mit der Regierungsrätlichen Mitteilung und von Erlachs Tagesbefehl war den Steinern zwar be-

kannt, dass Truppen zum Ordnungsdienst verlegt worden waren. Doch in Bezug auf die Grösse des ergangenen Aufgebots sprachen sie von höchstens einigen Kompanien.

Ab Sonntagabend, dem 27. September, registrierten die behördlichen Nachrichtenbeschaffer in Steinen keine revolutionäre Stimmung mehr. Auch die Bauernschaft von Küssnacht, Ibach und anderer Dörfer hatte sich ausdrücklich vom Vorgehen der Leute in Steinen distanziert und verhielt sich ruhig. Die Wirtsleute von Steinerberg, Sattel und Lauerz verurteilten in Briefen an die Regierung das Verhalten der Bauern gegenüber den Beamten, obschon man den Wink an Bern an sich für angebracht hielt.

Zu ganz anderen Schlüssen kam Oberstlt Nägeli, Kdt des S Bat 4, auf Grund einer am 26. September in Goldau mitgehörten Diskussion unter Bauern. Er hörte, dass die Küssnachtler mit 2000 Gewehren den Steinern zu Hilfe eilen würden, wenn diese durch Soldaten angegriffen würden. Daher war Oberstlt Nägeli der Auffassung, dass nur ein rücksichtsloses Durchgreifen die Lage kläre, umso mehr ihm gerüchteweise

Das durch Gerüchte angeheizte Bedrohungsbild bei den Nachrichtensoffizieren nahm im Verlaufe der Zeit immer groteskere Formen an. Der Verbindungsoffizier zwischen dem EMD und dem Regierungsrat legte beispielsweise der Innerschweizer Bauern Zeitung zur Last, dass sie auf eine Revolution nach russischem Vorbild hinarbeite.

bekannt war, dass die Bevölkerung den Weggang der Truppe abwartete, um dann in 14 Tagen erneut einen Widerstand zu organisieren. Man habe auch von Bauern aus dem Muotathal und dem Schächental gehört, die den Steinern zu Hilfe eilen würden, wenn Not am Mann sei.

Das durch Gerüchte angeheizte Bedrohungsbild bei den Nachrichtensoffizieren nahm im Verlaufe der Zeit immer groteskere Formen an. Der Verbindungsoffizier zwischen dem EMD und dem Regierungsrat legte beispielsweise der Innerschweizer Bauern Zeitung zur Last, dass sie auf eine Revolution nach russischem Vorbild hinarbeite. Ferner waren «Kenner der Verhältnisse» der Ansicht, dass innerschweizerische Aristokratenfamilien mit dem Nationalsozialismus sympathisierten, weil sie sich von ihm die Rückgabe früherer Privilegien erhofften. Daher werde früher oder später ein solches Geschwür wieder aufbrechen, wenn die Affäre nicht strenge Sühne

finde. Doch insgesamt sprachen mehrere Indizien für eine Beruhigung der Lage. Die Lw Rdf Kp 35 patrouillierte jeweils abends ab 21.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr rund um den Lauerzersee, um festzustellen, ob im bezeichneten Raum irgendwelche Anordnungen zwecks Kontrolle des Verkehrs, Warndienst, geheime Versammlungen und dergleichen getroffen wurden. Sie konstatierte jedoch nichts Aussergewöhnliches.

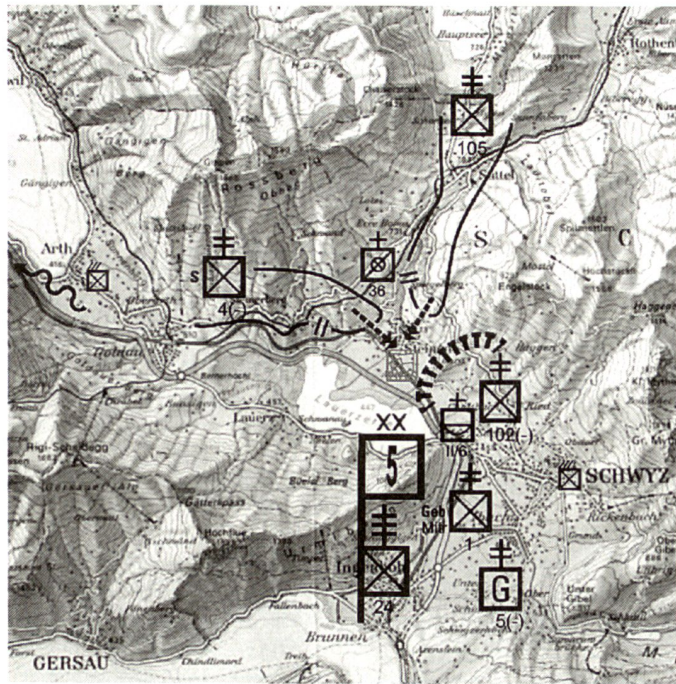
Am Sonntag, den 27. September, konnten die Soldaten beim öffentlichen Gottesdienstbesuch mit der Dorfbevölkerung Fühlung aufnehmen, weil die Feldgottesdienste infolge strömenden Regens nicht abgehalten werden konnten. Der Kommandozug der Füs Kp II/102 sowie das Spiel des Füs Bat 102 wurden für die militärische Bestattung von Rudolf Inderbitzin, der auf seinem Arbeitsweg ins Zeughaus tödlich verunfallt war, nach Steinen abkommandiert. Sie hörten die Predigt des Steiner Pfarrers mit an, worin er den Kirchgängern ins Gewissen redete, dass es sich nicht mehr um einen ihrer üblichen politischen Kämpfe, sondern um eine Angelegenheit handelte, die das ganze Land betreffe, worauf angeblich viele ihres Fehlverhaltens einsichtig wurden.

Am darauf folgenden Tag, dem 28. September, fand in Schwyz die Viehprämierung statt, die auch von den Steinern rege besucht wurde und bei welchem Anlass auch der Regierungsrat grössere Ausschreitungen nicht ausschloss. Der Viehmarkt verlief jedoch ohne Zwischenfälle. Nur gelegentlich wurde in den Wirtshäusern von der «Steiner Affäre» und ihren Folgen gesprochen, wobei einige Aufrührer ihre Teilnahme bedauerten und forderten, dass N. persönlich die Kosten des Ordnungsdienstes zu tragen habe. Als am Abend die Steiner zurückkehrten, zeigten sie sich beeindruckt über die Maschinengewehre, die leichten Maschinengewehre sowie die Strassensperren, die am östlichen Dorfrand anlässlich einer Einsatzübung durch die S Kp I/102 errichtet worden waren, und verhielten sich dem Militär gegenüber betont freundlich.

Gestützt auf die verschiedenen, sich zum Teil widersprechenden Meldungen beurteilten Bundesrat Kobelt und das Armeekommando die Lage am Vorabend des kritischen Tages, an dem die Aufrührer zur Einvernahme nach Brunnen vorgeladen wurden, so, dass die Mehrzahl der Bevölkerung von Steinen den Vorfall ablehnte, dass aber doch gewisse Drahtzieher mit ihrem engeren Anhang sich noch keineswegs beruhigt hatten und zufrieden gaben.

Einvernahme der Aufrührer: Bereitstellung «WIDERSTAND»

Auf 8.00 Uhr des 29. Septembers wurden 14 Aufrührerteilnehmer zur Einvernahme nach Brunnen vorgeladen. Die Ord-



**Bereitstellung
«Widerstand» vom
29 September
1942, 8.00 Uhr.**

Foto: Bundesarchiv Bern, Befehl betreffend Bereitschaft OD vom 28.9.1942, E27, -/9001, 15112, BAr 210; Bundesarchiv Bern, Befehle für Dienstag, den 29.9.42 vom 28.9.1942, E27, -/9001, 15112, BAr 213-217

nungstruppen rechneten damit, dass trotz der momentan herrschenden Ruhe die Möglichkeit bestand, dass beim Eingreifen der Polizei in Steinen Widerstand aufzuckern könnte und dadurch ein Einsatz der Ordnungstruppen notwendig würde. Die Bundesanwaltschaft legte fest, dass alle einzuvernehmenden Personen zunächst mit schriftlicher Vorladung zum Erscheinen nach Brunnen aufgeboten werden sollten. Wer diesem Aufgebot nicht Folge leiste, werde von der Polizei abgeholt, wobei die Ordnungstruppen nur dann eingreifen sollten, wenn der Polizei bei der Abholung gewaltsamer Widerstand geleistet werde. In diesem Fall würde der Polizeikommandant dem Kommandanten der Ordnungstruppen melden, ob die Armee nur gegen einzelne oder gegen alle einschreiten müsse. Am Vorabend zwischen 20.00 und 22.00 Uhr wurden die Vorladungsbefehle, welche von den betroffenen Bauern ohne Widerspruch entgegengenommen wurden, durch die Polizei zugestellt.

Während der Nacht löste Oberstdiv von Erlach die Einsatzgruppen I–III auf und reorganisierte die Kommandoordnung für die Bereitstellung «WIDERSTAND». Neu standen für die «Aktion Steinen» das S Bat 4 und das Füs Bat 105 direkt unter dem Kommando von Oberst Büttikofer. Das Füs Bat 102, das Sap Bat 5 und die Geb Mitr Abt 1 wurden direkt Oberstdiv von Erlach unterstellt, der frühmorgens des 29. Septembers das Füs Bat 102 im Raum Ibach zusammenzog, um es nach Lageentwicklung zur Abriegelung gegen Steinen einsetzen zu können. Die Geb Mitr Abt 1 und das Sap Bat 5 mussten sich zwischen Brunnen und Ibach bereithalten.

Die über 3700 Mann starke Ordnungstruppe wurde am 29. September auf 8.00 Uhr für den Einsatz in Steinen in unmittelbarer Nähe des Dorfes bereitgestellt mit der Absicht, jederzeit mit dem Füs Bat 105 aus Nordosten und dem S Bat 4 aus Westen her

in Steinen einzudringen und das Dorf zu besetzen,

- «– um jede Zusammenrottung und jeglichen Massenwiderstand im Keime zu ersticken,
- um Tötlichkeiten von Einzelnen zu unterbinden und
- um Steinen durch Einkreisung von der Aussenwelt abzusperrern.»¹⁰

Der Einmarsch in Steinen durfte nur auf das Stichwort «WIDERSTAND» des Polizeikommandos Schwyz oder des Kdo 5. Div erfolgen. Gestützt auf OD 36 ordnete Oberst Graf der Mitr Kp IV/105 die Montage von Maschinengewehren auf Camions an.

Die beiden Spitzenkompanien wurden mit einem Mitr Zug sowie einem Tränengastrupp verstärkt. Das Gros des Füs Bat 105 stellte sich mit eingegrabenen Maschinengewehren entlang der Strasse Sattel–Schwyz auf, wobei die Füs Kp I/105 ihren Kommandoposten im Gasthaus Adelboden bezog, das im Besitz von Franz Wiget war, dem einstigen Präsidenten des Reval-Initiativkomitees. Der Zug Meier aus der S Kp III/4 bewachte die Dorfkirche und die Stauffacherkapelle, um ein Alarmläuten der Glocken zu verhindern.

Weil damit gerechnet wurde, dass sich Bauern aus Küssnacht bei einem erneuten Aufflackern des Aufruhrs mit den Steinern solidarisierten, überwachte die Lw Rdf Kp 35 den Raum Küssnacht, ein Zug aus der S Kp II/4 die Strasse Immensee–Arth. Zudem bewachte und sicherte ein Zug aus der Füs Kp II/102 das Rathaus in Schwyz, worin Oberst i Gst Germann sein Büro hatte.

Die Wortwahl in den Truppentagebüchern gibt Aufschluss darüber, womit die Einheiten an diesem 29. September rechneten und worauf die Kommandanten ihre Soldaten moralisch vorbereitet hatten. Währendem der Stab des Inf Rgt 24 die Bataillone um Steinen herum mit Munition für einen «Grosskampftag» bereit hielt,

um auf das Signal «WIDERSTAND» sofort auf das Dorf «hereinbrechen» zu können, marschierte die S Kp I/4 um 5.45 Uhr zur «Belagerung von Steinen» ab.

Bereits am Vortag hatte Oberst Büttikofer bei der S Kp I/102 im Rahmen einer Einsatzübung am östlichen Dorfrand von Steinen in Bezug auf den Ordnungsdienst Mängel festgestellt, obwohl der Kommandant gemäss OD 36 die für den Ordnungsdienst notwendigen Kenntnisse besitzen musste. Die Kompanie hatte den Auftrag, die Strasse von Steinen nach Schwyz zu sperren. Hauptmann Ziniker gliederte seine Einheit jedoch nach taktischen Grundsätzen für Angriff und Verteidigung mit relativ grosser Tiefengliederung und Entzug vor Fliegersicht, als ob es galt, einen in Steinen organisierten feindlichen Truppenverband anzugreifen oder sich gegen den Angriff eines solchen zu verteidigen.

Bereits eine halbe Stunde nach Bezug der Bereitstellung «WIDERSTAND» traf bei Oberst Büttikofer die Nachricht ein, wonach mit keinem Widerstand mehr zu rechnen sei, weil die Vorgeladenen ohne Polizeizwang zur Einvernahme erschienen seien. Um 10.30 Uhr wurde die erhöhte Bereitschaft aufgehoben, worauf sich die Bataillone besammelten und am Nachmittag nacheinander mit klingendem Spiel und entfalteter Fahne in Steinen vor dem jeweiligen Bat Kdt und in Schwyz vor dem Kdt Inf Rgt 24 vorbeidefiliierten. Die Bevölkerung zeigte sich nicht sonderlich beeindruckt von diesem «Reklamemarsch», und die Füs Kp I/105 registrierte bei ihrem Marsch durch Steinen viele demonstrativ geschlossene Fensterläden. Die Füs Kp III/102 hatte den Eindruck, dass sich die sonst rechtschaffene Bevölkerung ihres Verhaltens schämte.

Am 30. September ersuchte der Regierungsrat den Bundesrat, die Ordnungstruppen aus dem Kantonsgebiet wieder zu entfernen. Hierauf wurde die Unterstellung des Sap Bat 5 aufgehoben, worauf dieses nach Stans abtransportiert wurde. Obwohl der Ordnungsdienst offiziell noch nicht für beendet erklärt worden war, wurde das S Bat 4 am selben Tag in den Raum Küssnacht verlegt, wo es durch den Kdt der 5. Division beübt wurde. Erst abends um 22.00 Uhr traf der Befehl General Guisans ein, wonach die Hälfte der Ordnungstruppen am 1. Oktober ab 12.00 Uhr zurückgezogen werden könne. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober hob General Guisan den Ordnungsdienst auf 8.00 Uhr des 2. Oktobers auf, worauf das Füs Bat 102, die Geb Mitr Abt 1 und das Füs Bat 105 den Raum Brunnen bzw. Sattel verliessen.

Am 1. Oktober, als sich die Truppe zur Dislokation vorbereitete, drohte die Ange-

¹⁰Bundesarchiv Bern, *Tagebuch Füs Kp II/105*.

legenheit nochmals aufzuflammen, als in Steinen ein Vertreter des Amtes für Milch und Milchprodukte im Zusammenhang mit dem Schwarzhandel von N. bei 57 Bauern die Milchbüchlein beschlagnahmen wollte. Auf energischen Protest des Polizeikommandanten hin und auf Anraten der Bundespolizei wurde diese Untersuchung auf einen späteren Termin verschoben.

Das Urteil

Nach einer langen Untersuchungsperiode erhob die Bundesanwaltschaft am 26. Juli 1944 gegen 18 Beteiligte Anklage wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte sowie Freiheitsberaubung. Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht wurde vom 11. bis 18. Dezember 1944 in Luzern durchgeführt. Zwölf Angeklagte wurden zu bedingten Gefängnisstrafen bis sechs Monate, sechs Angeklagte zu unbedingten Gefängnisstrafen bis fünf Monate verurteilt. Letztere beantragten bei der Begnadigungskommission eine Strafreduktion, der in vier Fällen entsprochen wurde. Josef N. wurde für seinen Schwarzhandel von der strafrechtlichen Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements am 16. September 1944 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und mit 12000 Franken gebüsst.

Wertung des Armeeeinsatzes

Obwohl die Truppe letztendlich nicht eingreifen musste, drängt sich abschliessend eine Analyse der Einsatzbereitschaft auf. Diese erfolgt anhand von vier Indikatoren.

Personelle Kompetenz: Als Ordnungstruppen wurden in erster Linie **Kampftruppen** im Aktivdienst herangezogen. Eine Vereidigung war deshalb nicht nötig. Der Einbezug von Rekrutenformationen stand nach den katastrophalen Erfahrungen von Genf 1932 nie zur Diskussion. Die Soldaten stammten aus den Kantonen Aargau und Zürich. Da namentlich die städtische Bevölkerung an einer gerechten Verteilung von wichtigen Lebensmitteln interessiert war und dem Schwarzhandel in der Regel keine Sympathien entgegenbrachte sowie die Mitrailleurfformationen in der Regel aus Arbeiter- und Handwerkerkreisen gebildet waren, war das Risiko gering, dass sich die eingesetzten Soldaten mit den Anliegen der Bauern hätten ungebührlich solidarisieren können. Das Verhalten der Truppe hat denn auch zu keinen nennenswerten Beanstandungen Anlass gegeben.

Das Milizprinzip und die altersmässige Durchmischung der Verbände hat bestimmt dazu beigetragen, dass besonnen gehandelt worden ist.

Organisatorische Kompetenz: Die Ordnungstruppen standen dem Schwyzer

Regierungsrat subsidiär zur Verfügung. Dies war im Reglement OD 36 zwar nicht vorgesehen, doch der Bundesrat interpretierte die Lage nicht legalistisch.

Damit behielt die Kantonsregierung, von Oberst i GSt Germann kompetent beraten, die Kontrolle über die Ordnungstruppen und nicht das ferne Armeekommando.

Die schwachen Polizeikräfte erwiesen sich deshalb mit dieser Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung als genügend. Diese Subsidiarität wurde nur im Vorfeld des Einsatzes in Frage gestellt, als Bundesrat und General eine eidgenössische Intervention befürworteten. Leitung und Koordination der Aktion «WIDERSTAND» hat auf ziviler Seite weitgehend reibungslos geklappt. Demgegenüber war die Kompetenzabgrenzung zwischen Oberstdiv von Erlach, dem vom General ernannten Kdt der Ordnungstruppen, und Oberst Büttikofer, dem Kommandanten des grössten, eingesetzten Verbandes, eher verwirrend. Die Tatsache, dass von Erlach in der Nacht vor der Bereitstellung «WIDERSTAND» die Kommandoordnung grundlegend änderte, mag ein Indiz dafür sein, dass Differenzen bezüglich der geeigneten Kommandoordnung bestanden. Die späteren Unklarheiten über den Termin des Truppenabzugs und die Aufhebung des Ordnungsdienstes waren zudem wenig professionell.

Materielle Kompetenz:

Die Ordnungstruppen wurden mit zusätzlicher Munition für einen «Grosskampftag» ausgerüstet, was die Problematik eines Einsatzes gegen die eigene Bevölkerung drastisch aufzeigt.

Jedem Soldat wurde die persönliche Taschenmunition ausgehändigt, vereinzelt sogar Handgranaten abgegeben. Die Truppen verfügten wohl über keine gepanzerten Fahrzeuge, hatten jedoch Camions mit Maschinengewehren behelfsmässig bestückt. Ferner fasste jeder Mann eine Gasmaske, um sich vor dem Tränengas, das in den vordersten Elementen mitgeführt wurde, wirksam zu schützen. Diese Gastruppen sind wohl die einzigen, welche für diesen Ordnungsdienst adäquat ausgerüstet waren.

Ausbildungskompetenz: Die Ausbildung der Truppe befand sich für eine Milizarmee nach drei Kriegsjahren mit verschiedenen Ablösungsdiensten auf dem höchst möglichen Stand. Dennoch verfügten weder Kader noch Soldaten über die notwendigen Kenntnisse für den Ordnungsdienst. Gemäss OD 36 war eine besondere Ausbildung in Friedenszeiten nicht vorgesehen. Anscheinend unterblieb dies auch im Aktivdienst, indem man die Ausbildung auf gefechtstechnische und kriegstaktische Belange beschränkte. Diesen Missetand deckte Oberst Büttikofer – nicht zuletzt wegen der befohlenen Geheimhaltung der Mission – erst am Vortag der Be-

reitstellung «WIDERSTAND» auf; zu spät freilich, um irgendwelche korrigierenden Weisungen für sein verstärktes Regiment zu erlassen.

Es darf vermutet werden, dass Steinen im Konfliktfall wie ein feindliches Dorf eingenommen worden wäre – eine Horrorgeschichte.

Besonders in Steinen würde man «Die dumme Geschichte im Krieg» gerne vergessen. Die Steiner mögen deshalb verzeihen, dass die Erfahrungen aus diesem grössten Einsatz der Armee im Innern von uns als wichtig für die Planung von Raumsicherungseinsätzen der Zukunft beurteilt worden sind. Die Vorteile sind evident: Dieser Ordnungsdienst lässt sich nämlich nicht auf das antiquierte Links-Rechts-Schema, Repressionsarmee gegen Proletariat, Machtmittel der Mächtigen gegen die Ohnmächtigen usw. vereinfachen und politisch gegen die Armee ausschalten. Die «Aufständischen» waren heimatverwurzelte Bauern, frustriert und zornig, welche sich aus falsch verstandener Solidarität zu einer Misshandlung von Vertretern der Staatsmacht und zu aufmüpfischen Reden hinreissen liessen. Wie immer werden Legitimität, Kräfteansatz und präventive Wirkung diskutabel sein. Die Effektivität und die Legalität sind jedoch nicht zu bezweifeln. Die Fülle der Quellen, die wir hier ausgewertet haben, lassen selbst die Beantwortung von Detailfragen zu.

Selbstverständlich hat der Ordnungsdienst von Steinen 1942 nichts zu tun mit den aktuellen Formen des Kampfes gegen den Terrorismus oder gegen nicht integrierte, straffällige oder ideologisch revolutionäre Gruppierungen.

Die Transfermöglichkeiten der Erfahrungen müssen deshalb sorgfältig analysiert werden. In jedem Fall war es aber – wem das genügt – eine Form des asymmetrischen Kampfes.

Das Beispiel zeigt unseres Erachtens, dass vor allem untere Stufen der politischen und militärischen Hierarchie die Gefährlichkeit eines solchen Konfliktes besser beurteilen können als die Zentrale. Voraussetzung zur situativ richtigen Reaktion wären aber: eine geschickte Informationspolitik, die rechtzeitige direkte und mutige Einflussnahme von politischen und militärischen Persönlichkeiten, die personelle und fachliche Kompetenz der eingesetzten Verbände, ihre geeignete Ausrüstung sowie die dissuasive Stärke der Einsatztruppen. Diese Voraussetzungen zu schaffen ist zweifellos eine Herausforderung, weil selbst das Undenkbare gedacht werden muss.

Literatur und Quellen:

Vincenz, Filip: Der Ordnungsdienst des Infanterie Regiments 24 im Jahre 1942 infolge der Unruhen in Steinen. Diplomarbeit an der Militärakademie/ETH Zürich mit umfassendem Literatur- und Quellenverzeichnis.